



BUNDESWEHR

Öffentlich

Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1

A1-275/2-8901



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle Doku-
mentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Verfahren der Prüfung und Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr sowie erforderlichen Zusatzausrüstung (LLZ) auf der Grundlage des § 30 Luftverkehrsgesetz und der A-270/3. Diese Regelung gestaltet die mit der A-270/3 festgelegten Zuständigkeiten aus und legt Verfahren für das Prüf- und Zulassungswesen fest.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	17.02.2021
Herausgebende Stelle:	Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung 1
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A1-275/2-8901, Version 1.1
Ersetzt:	A1-275/2-8901, Version 1
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	56-01-02
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung, Gesamtvertrauenspersonenausschuss
Gebilligt durch:	Amtschef Luftfahrtamt der Bundeswehr
Datum nächste Überprüfung:	16.02.2026
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Teilweise Aktualisierung. Änderung Anlagen 7.18 und 7.19

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Regelungen des Luftverkehrsgesetzes für die Prüfung und Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät	6
1.1	Allgemeines	6
2	Prüfordnung für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät	7
2.1	Allgemeines	7
2.1.1	Prüfpflicht	7
2.1.2	Prüfungsarten	9
2.1.3	Vertraglich festzulegende Auflagen für die nachweisführende Industrie	10
2.1.4	Nachweisführung im Bereich der Bundeswehr	11
2.2	Musterprüfung	12
2.2.1	Zweck der Musterprüfung	12
2.2.2	Zuständigkeit	12
2.2.3	Arten der Musterprüfung	12
2.2.4	Anzuwendende Vorschriften	13
2.2.5	Durchführung der Musterprüfung	13
2.2.6	Musterunterlagen	13
2.2.7	Änderung eines zugelassenen Modells	14
2.2.8	Prototypen-/Vorserienprüfung	14
2.3	Stück- und Nachprüfung	14
2.3.1	Zweck der Stück- und Nachprüfung	14
2.3.2	Zuständigkeit	15
2.3.3	Prüfvoraussetzungen	15
2.3.4	Prüfunterlagen	15
3	Zulassungsordnung für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät	19
3.1	Allgemeines	19
3.1.1	Zulassungspflicht	19
3.1.2	Zulassungsarten	19
3.1.3	Zuständigkeit	19
3.2	Musterzulassung	19
3.2.1	Zweck	19
3.2.2	Voraussetzungen für die Erteilung	19
3.2.3	Erteilung	20
3.2.4	Änderung	20
3.2.5	Widerruf	20
3.2.6	Lufttüchtigkeitsanweisung	20
3.3	Verwendungsgenehmigung	21
3.3.1	Verwendungsgenehmigung Fallschirmsysteme	21
3.4	Verkehrszulassung	22
3.4.1	Zulassung zum Flugbetrieb	22
3.4.2	Vorläufige Verkehrszulassung	23

3.4.3	Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb	24
3.4.4	Fluggenehmigung	25
3.5	Luftfahrzeugrolle	26
3.5.1	Eintragung	26
3.5.2	Inhalt der Eintragung	26
3.5.3	Löschung der Eintragung	26
3.6	Kennzeichnung	26
3.7	Lärmzulassung/Lärmzeugnis	27
4	Prüfordnung für Prüfpersonal/freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät	27
4.1	Allgemeines	27
4.2	Zuständigkeit	28
4.3	Bedingungen für die Erlangung einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung	28
4.3.1	Allgemeines	28
4.3.2	Voraussetzungen für die Musterprüferlaubnis	28
4.3.3	Voraussetzungen für die Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung	29
4.3.4	Voraussetzungen für die Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät	29
4.3.5	Voraussetzungen für die Freigabeberechtigung für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	30
4.4	Erlaubnisscheinprüfung	30
4.5	Prüfungsausschuss	31
4.6	Form und Umfang der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung	31
4.7	Erweiterung einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung	31
4.8	Erteilung einer Prüferlaubnis in Ausnahmefällen (Sonder-Prüferlaubnis)	32
4.9	Gültigkeitsdauer, Verlängerung, Ruhensanordnung, Erneuerung, und Entzug der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung	32
5	Anerkennung ziviler luftfahrttechnischer Prüfverfahren	34
6	Durchführungsbestimmungen	34
7	Anlagen	35
7.1	Begriffsbestimmungen	36
7.2	Beispiele für die auf Lufttüchtigkeit zu prüfenden Luftfahrzeugkomponenten/Geräte	39
7.3	Musterunterlagen	41
7.4	Musterprüfbericht	43
7.5	Musterzulassungsschein	44
7.6	Kennblatt Luftfahrzeugmuster	46
7.7	Kennblatt Luftfahrtgerätemuster	48
7.8	Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit	50
7.9	Stückprüfschein	52
7.10	Nachprüfschein	55

7.11	Verkehrszulassungsschein-Zulassung zum Flugbetrieb	56
7.12	Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –	58
7.13	Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb	62
7.14	Abschluss der Stückprüfung am Boden	64
7.15	Verkehrszulassungsschein – Fluggenehmigung –	65
7.16	Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr	66
7.17	Lärmzeugnis	67
7.18	Antrag auf Erteilung eines Musterprüfrahmenprogrammes	68
7.19	Antrag auf Zulassung/Feststellung/Genehmigung	70
7.20	Erlaubnisschein für Prüfpersonal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät	72
7.21	Bezugsjournal	73
7.22	Änderungsjournal	73

1 Regelungen des Luftverkehrsgesetzes für die Prüfung und Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät

1.1 Allgemeines

101. Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften legen für die Prüfung und Zulassung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung (LLZ) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

102. Auf der Grundlage des § 30 LuftVG bestimmt die Allgemeine Regelung (AR) „Das Luftfahrtamt der Bundeswehr“ A-270/3 die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organisationsbereiche (OrgBer) und Dienststellen der Bundeswehr. Die Zuordnung der Aufgaben berücksichtigt die Besonderheiten der Bundeswehr.

103. Auf Grundlage der A-270/3 legt diese AR fest:

- Prüfordnung für Luftfahrzeuge (Lfz) und Luftfahrtgerät,
- Zulassungsordnung für Lfz und Luftfahrtgerät sowie
- Prüfordnung für Prüfpersonal und freigabeberechtigtes Personal von Lfz und Luftfahrtgerät.

104. Alle dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) in dieser AR zugewiesenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind der Amtschefin bzw. dem Amtschef LufABw zugeordnet. Die Amtschefin bzw. der Amtschef LufABw kann die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung dauerhaft oder für den Einzelfall, nach einer im LufABw intern abgestimmten und schriftlich veröffentlichten Regelung, auf bestimmte Organisationseinheiten oder Dienstposteninhaberinnen bzw. Dienstposteninhaber im LufABw übertragen.

105. Das LufABw erteilt in begründeten Sonderfällen Ausnahmegenehmigungen zu dieser AR und der AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 2“ A1-275/2-8902 im Rahmen der Vorgaben der A-270/3.

2 Prüfordnung für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät

2.1 Allgemeines

201. Luftfahrzeuge der Bundeswehr im Sinne dieser AR sind alle Lfz, über die die tatsächliche Verfügungsgewalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) liegt.

2.1.1 Prüfpflicht

202. Ein Lfz der Bundeswehr wird zum Luftverkehr zugelassen, wenn

- das Muster des Lfz und des zugehörigen **Luftfahrtgerätes** zugelassen (Musterzulassung, **Anlage 7.19**) und
- der Nachweis der Verkehrssicherheit erbracht ist.

Prototypen und Vorserienluftfahrzeuge werden mit einer Vorläufigen Verkehrszulassung (**vgl. Nrn. 324 bis 326**) zum Luftverkehr zugelassen, wenn der Nachweis der Verkehrssicherheit erbracht ist.

203. Im Bereich der Bundeswehr sind der Nachweis der Verkehrssicherheit für Lfz und der Nachweis der Lufttüchtigkeit für Luftfahrtgerät zu führen.

1. Auf Verkehrssicherheit sind zu prüfen:

- bemannte Lfz,
- unbemannte Lfz nach den Bestimmungen der AR „Unbemannte Luftfahrzeugsysteme in der Bundeswehr“ A1-270/4-8901 und
- sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Produkte, sofern sie in Höhen von mehr als 30 m über Grund oder Wasser betrieben werden können.

2. Auf Lufttüchtigkeit sind zu prüfen:

- Fallschirmsysteme,
- Luftfahrzeugzellen und ihre Hauptbaugruppen,
- Antriebssysteme und
- Luftfahrtgeräte sowie zugehörige Software.

Über die Prüf- und Zulassungspflicht entscheidet in Zweifelsfällen das LufABw.

204. Zu den Luftfahrtgeräten gehören all diejenigen Geräte (einschließlich ihrer Software), die fest eingebaut sind sowie Rettungs- und Sicherheitssysteme, deren Ausfall oder Fehlfunktion

- zum Verlust des Lfz führen kann oder
- den Verlust von Redundanzen herbeiführt und damit die Systemsicherheit signifikant beeinflusst oder
- einen Flugabbruch erfordert oder
- eine Schädigung, Gefährdung, Behinderung der Besatzung oder Dritter bewirkt

sowie Geräte,

- für die es im zivilen Bereich (European) Technical Standard Orders (TSO bzw. ETSO) gibt oder
- deren Funktion für den zivilen und militärischen Visual Flight Rules (VFR) - und/oder Instrument Flight Rules (IFR) Flugbetrieb zwingend vorgeschrieben ist.

Die musterbezogene Festlegung von Luftfahrtgeräten und Software erfolgt im Rahmen der Musterprüfung.

Weitere Beispiele für auf Lufttüchtigkeit zu prüfende Produkte sind in **Anlage 7.2** dieser AR aufgeführt.

205. Die Genehmigungserfordernisse ziviler Organisationen richten sich an dem

- zu bearbeitenden Produktspektrum sowie
- den Verantwortlichen für erforderliche Stück- bzw. Nachprüfung

aus.

In der AR „Genehmigung von Luftfahrtbetrieben“ C1-275/2-8956 sind diese Genehmigungserfordernisse nach den vorstehend genannten Kriterien, abgestuft und auf die jeweilige Betriebsart bezogen, beschrieben.

Zivile Organisationen, welche unter **Nr. 203** aufgeführte Produkte bearbeiten, benötigen immer eine Genehmigung des LufABw als

- „Luftfahrtbetrieb zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr“ oder
- „Qualifizierter Betrieb zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr“.

Die Anlage 6.2 der A1-275/2-8902 zeigt eine Übersicht der in **Nr. 203** aufgeführten Produkte sowie die jeweils erforderliche Genehmigung der zivilen Organisation.

206. Im Rahmen der Musterprüfung des Luftfahrzeugmusters bzw. des Luftfahrtgerätemusters ist zu prüfen, dass durch den Betrieb oder das Mitführen von

- **Zusatzausrüstung**, die zum sicheren Betrieb von Lfz nicht benötigt wird, z. B. ballistischer Schutz, Flugschleppzielsysteme, Bewaffnung,
- **Bodendienst- und Prüfgerät**, das für die Verwendung an bzw. mit dem Lfz bestimmt ist und die Verkehrssicherheit des Lfz direkt beeinflussen könnte sowie
- **Bodenanlagen**, aufgrund Einzelfallentscheidung des LufABw, soweit ihre Funktion unmittelbaren Einfluss auf die Verkehrssicherheit des Lfz hat und sie kein Bestandteil des Luftfahrzeugsystems sind,

die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters/die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätemusters nicht beeinträchtigt wird. Auf Basis des Antrages (**Anlage 7.19**) und der beizufügenden Nachweisunterlagen entscheidet LufABw, ob eine förmliche „Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit“ (FdNdV/L) erforderlich ist (**Anlage 7.8**). Die Entscheidung wird durch das LufABw dokumentiert.

Die jeweils erforderliche Genehmigung der Betriebe ist Anlage 6.2 der A1-275/2-8902 zu entnehmen.

207. Mit der Erteilung der Musterzulassung wird vom LufABw die Eignung von

- Materialien,
- Bauelementen,
- Prüf- und Fertigungsverfahren sowie
- Oberflächenschutzverfahren,

die bei Lfz/Luftfahrtgeräten verwendet werden, anerkannt, wenn die Eignung für die Verwendung im bzw. am Lfz bzw. Luftfahrtgerät im Rahmen der Musterprüfung festgestellt und ausreichende Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** festgelegt wurden.

Nachweispflichtig ist jeweils die bzw. der Nachweisführende gemäß der **Nrn. 212 bis 216**.

2.1.2 Prüfungsarten

208. Folgende **Prüfungsarten** werden unterschieden:

- Musterprüfung und
- luftfahrttechnische Prüfungen, die nach
 - + Prototypen-/Vorserienprüfung,
 - + Stückprüfung sowie
 - + Nachprüfung

unterschieden werden.

2.1.3 Vertraglich festzulegende Auflagen für die nachweisführende Industrie

2.1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

209. Von den beauftragten zivilen Organisationen sind entsprechende Nachweise zur Erfüllung der Genehmigungserfordernisse gemäß **Nr. 205** und der C1-275/2-8956 zu fordern. Das LufABw kann vorhandene Genehmigungen ziviler oder militärischer Behörden zur Genehmigung von Auftragnehmern im Ausland anerkennen. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, diese Genehmigung zu erlangen und aufrecht zu halten sowie Änderungen der Organisation an die Genehmigung erteilende Behörde zu melden.

210. In den Verträgen, die zum Zweck der Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Instandhaltung, sowie Änderung von Lfz und Luftfahrtgerät der Bundeswehr geschlossen werden, sind mit dem Auftragnehmer die von ihm zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben zu vereinbaren, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus dieser AR ergeben.

211. Bei Vertragsschluss durch Agenturen ist für den Geschäftsbereich des BMVg durch die im Rahmen einer Beauftragung, Mitzeichnung und/oder Zuarbeit beteiligten Stellen sicherzustellen, dass die in den Verträgen vereinbarten Standards bezüglich der Muster-, Stück- bzw. Nachprüfung den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Bundeswehr entsprechen. Zusatzforderungen sind ggf. vertraglich zu vereinbaren.

2.1.3.2 Nachweisführung

212. In den Verträgen ist gemäß **Nr. 210** sicherzustellen, dass vom Auftragnehmer die für prüfpflichtige Lfz und Luftfahrtgeräte erforderlichen Nachweise erbracht werden. Der Auftragnehmer hat

- alle für prüfpflichtige Lfz und Luftfahrtgeräte erforderlichen Nachweise zu erbringen,
- alle erforderlichen Kontrollen und Prüfungen zu ermöglichen und zu fördern,
- Räume, Hilfspersonal, Prüfgeräte, Prüfstücke, Proben usw. auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
- die Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung auf dem neuesten Stand zu halten,
- Prüfpersonal des Auftraggebers rechtzeitig zu benachrichtigen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, die Herstellung oder Instandhaltung des Lfz und Luftfahrtgerätes zu beobachten und an Versuchen, Untersuchungen, Prüfstandläufen und Prüfflügen teilzunehmen sowie
- nur Personal für die Nachweisführung einzusetzen, dessen Eignung und Qualifikation im Rahmen der Anerkennung als Luftfahrtbetrieb nachzuweisen ist.

2.1.3.3 Aufzeichnungen und Berichtswesen

213. In den Verträgen gemäß **Nr. 210** ist sicherzustellen, dass

- Arbeitsaufzeichnungen geführt werden, die Aufschluss über Ursprung und Gang der Herstellung/ Instandhaltung/Änderung geben,
- Aufzeichnungen zum Lebenslauf des Lfz/Luftfahrtgerätes geführt und auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden,
- in Prüf- und Nachweisberichten angegeben wird, welche Bau- und Prüfvorschriften angewandt, welche sonstigen Unterlagen zugrunde gelegt worden sind und ferner u. a. Muster, Serien, Werknummern, Prüfumfang, Prüfbedingungen, Ergebnisse sowie Ort und Tag der Prüfung angegeben werden sowie
- Unfälle und Zwischenfälle sowie die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters beeinflussende Beanstandungen, Störungen und sonstige Erkenntnisse dem LufABw, der zuständigen Dienststelle in den Militärischen Organisationsbereichen (MilOrgBer), der **Halterin** bzw. dem **Halter der militärischen Musterzulassung**¹ (HMilMZ) sowie dem jeweiligen fachaufsichtsführenden Referat der Abteilung Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) im BMVg unverzüglich angezeigt werden.

2.1.3.4 Verantwortlichkeit des Nachweisführenden

214. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass **nachweisführende Auftragnehmer** im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen für Herstellung, Wiederherstellung und Erhaltung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit verantwortlich sind. Sie werden von ihrer vertraglichen Verantwortung durch amtliche Prüfungen nicht entbunden.

215. Sind mehrere Unternehmen an einem Entwicklungs-/Herstellungs-/Instandhaltungs-/Änderungsauftrag beteiligt, so ist der **Hauptauftragnehmer** für den Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit verantwortlich zu machen.

216. Sind in der Nutzung mehrere Unternehmen im Rahmen der Musterbetreuung beauftragt, so ist die **systembetreuende Firma** zu benennen und für den Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit verantwortlich zu machen.

2.1.4 Nachweisführung im Bereich der Bundeswehr

217. In den MilOrgBer ist die jeweilige Inspektorin bzw. der jeweilige Inspekteur und in der Bundeswehrverwaltung ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) für die sinngemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der **Nrn. 212 bis 216** zuständig.

¹ Die Halterin bzw. der Halter der militärischen Musterzulassung ist dem in anderen Regelungen verwendeten Begriff Inhaberin bzw. Inhaber der militärischen Musterzulassung gleichzusetzen.

2.2 Musterprüfung

2.2.1 Zweck der Musterprüfung

218. Die Musterprüfung dient der amtlichen Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit eines Musters.

2.2.2 Zuständigkeit

219. Die Musterprüfung von Lfz und Luftfahrtgerät der Bundeswehr obliegt LufABw.

2.2.3 Arten der Musterprüfung

220. Die Musterprüfung wird für Lfz und Luftfahrtgerät vorgenommen als

- umfassende Musterprüfung,
- vereinfachte Musterprüfung oder
- ergänzende Musterprüfung.

221. Im Rahmen der Musterprüfung eines Luftfahrzeugmusters ist durch die Musterprüferin oder den Musterprüfer festzustellen, dass die Verkehrssicherheit dieses Musters durch die Nutzung von Gerät gemäß **Nr. 206** nicht beeinträchtigt wird.

222. Die **umfassende Musterprüfung** ist bei der Neuentwicklung von Lfz und Luftfahrtgerät vorzunehmen.

223. Die **vereinfachte Musterprüfung** ist vorzunehmen, wenn für das Muster oder für eine Änderung am Muster die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit bereits amtlich bescheinigt ist. Die zugrunde gelegten Bau- und Prüfvorschriften müssen jedoch durch das LufABw anerkannt worden sein. LufABw kann zusätzliche Forderungen stellen.

Die vereinfachte Musterprüfung ist vorzunehmen für

- im In- oder Ausland zivil zugelassene Lfz und Luftfahrtgeräte sowie
- im Ausland militärisch zugelassene Lfz und Luftfahrtgeräte.

224. Die **ergänzende Musterprüfung** ist vorzunehmen, wenn der festgelegte Musterbauzustand und/oder die Betriebsbedingungen eines Musters geändert werden und dadurch die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit beeinflusst werden kann. Die Feststellung, in welchem Umfang eine ergänzende Musterprüfung durchzuführen ist, trifft LufABw.

2.2.4 Anzuwendende Vorschriften

225. Bei der Musterprüfung sind die vom LufABw festgelegten **Bau- und Prüfvorschriften** anzuwenden.

226. Liegen in Folge angewendeter neuartiger Technologien und Konzepte keine Bau- und Prüfvorschriften vor, so ist in Zusammenarbeit zwischen LufABw und dem Entwickler/Nachweisführenden und ggf. mit dessen Unterauftragnehmer(n) eingehend zu untersuchen, welche Nachweise erforderlich und welche Bau- und Prüfvorschriften zu erweitern bzw. zu erstellen sind. Festlegungen hierzu trifft das LufABw.

2.2.5 Durchführung der Musterprüfung

227. Die **Durchführung der Musterprüfung** obliegt dem Prüfpersonal, das eine gültige **Musterprüferlaubnis** nach dieser AR besitzt.

228. Grundlage für die Musterprüfung ist ein vom LufABw herausgegebenes Musterprüfrahmenprogramm (**MPRP; Anlage 7.18**), das Bestandteil des Vertrags mit dem Auftragnehmer sein muss.

229. Die Nachweisführung für die Musterprüfung ist vom Auftragnehmer nach vom LufABw genehmigten Musterprüfprogrammen (MPP) vorzunehmen.

230. Nach dem jeweiligen Stand der Musterprüfung fertigt bzw. ergänzt die Musterprüferin oder der Musterprüfer den Musterprüfbericht (**Anlage 7.4**). Sie oder er erstellt und pflegt das **Kennblatt (Anlagen 7.6 bzw. 7.7)**. Auf Basis der **Musterunterlagen** legt sie bzw. er die **Forderungen für die Stück- und Nachprüfung** fest und erstellt eine Liste aller im Sinne dieser AR stück-/nachprüf-pflichtigen Anlagen und Geräte.

2.2.6 Musterunterlagen

231. Die Musterunterlagen (siehe **Anlagen 7.1 und 7.3**) bilden die Grundlage der Musterzulassung.

232. Zur Unterstützung der bzw. des HMilMZ hat der Auftraggeber den Hersteller/Auftragnehmer zu verpflichten, die Musterunterlagen zu erstellen, vollständig auf dem neusten Stand zu halten und dem LufABw zur Anerkennung vorzulegen.

233. Zur Unterstützung der bzw. des HMilMZ hat der Auftraggeber den Hersteller/Auftragnehmer darüber hinaus zu verpflichten, die anerkannten Musterunterlagen dem LufABw auf Verlangen zugänglich zu machen bzw. Ausfertigungen bestimmter Teile zur Verfügung zu stellen sowie nach Aussonderung des Musters mindestens drei Jahre lang unverändert aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist und Zustimmung durch das LufABw, sind die Musterunterlagen an das Bundesarchiv abzugeben.

2.2.7 Änderung eines zugelassenen Musters

234. Bei Änderung eines zugelassenen Musters sind die gültigen Bestimmungen für die Änderung von Produkten anzuwenden.

235. Änderungen eines zugelassenen Musters sind LufABw vor deren Durchführung vorzulegen. Sie bedürfen einer Ergänzung der Musterzulassung. Ergänzende Hinweise hierzu sind unter zu Nr. 235 der A1-275/2-8902 enthalten.

2.2.8 Prototypen-/Vorserienprüfung

236. Werden vor Abschluss der Musterprüfung bereits einzelne Stücke (Prototypen- bzw. Vorserienstücke) gefertigt, so ist an jedem Stück eine **Prototypen-/Vorserienprüfung** durchzuführen.

237. Die Prototypen-/Vorserienprüfung dient der Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Prototypen- bzw. Vorserienstücks. Sie wird während und unmittelbar nach der Fertigung durch Prüfung auf Übereinstimmung mit den durch LufABw jeweils anerkannten, vorläufigen Bau- und Prüfunterlagen durchgeführt. **Nr. 246** gilt entsprechend.

238. Die Durchführung der Prototypen-/Vorserienprüfung anhand der durch das LufABw herausgegebenen Richtlinien obliegt dem Zentrum technisches Qualitätsmanagement (ZtQ) der Bundeswehr.

239. Bei Änderungen des Bauzustandes des Prototypen- bzw. Vorserienstücks, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit haben, ist eine erneute Prototypen-/Vorserienprüfung durchzuführen. In Zweifelsfällen entscheidet LufABw.

240. Bezüglich der Anforderungen an das Prüfpersonal und der Anerkennung der von anderen Stellen durchgeführten Prüfungen, gelten die Bestimmungen für die Stück- und Nachprüfung sinngemäß.

241. Die Durchführung der Prototypen-/Vorserienprüfung erfolgt am Boden und ist im „Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit für die Prototypen-/Vorserienprüfung“ (**Anlage 7.12**) zu bescheinigen.

2.3 Stück- und Nachprüfung

2.3.1 Zweck der Stück- und Nachprüfung

242. Stück- und Nachprüfungen dienen der amtlichen Feststellung, ob Lfz und Luftfahrtgerät

- erstmals (im Rahmen der Stückprüfung) oder
- noch oder wieder (im Rahmen der Nachprüfung)

mit dem zugelassenen Muster übereinstimmen und somit verkehrssicher/lufttüchtig sind.

2.3.2 Zuständigkeit

243. In der Bundeswehrverwaltung ist für die Durchführung der Stück- und Nachprüfung von Lfz und Luftfahrtgerät die Präsidentin bzw. der Präsident des BAANBw zuständig.

244. In den MilOrgBer ist für die Durchführung der Nachprüfung von Lfz und Luftfahrtgerät die jeweilige Inspekteurin bzw. der jeweilige Inspekteur zuständig.

2.3.3 Prüfvoraussetzungen

245. Sämtliche zur Herstellung oder in der Instandhaltung von Lfz oder Luftfahrtgerät verwendeten Erzeugnisse (einschließlich Werkstoffe, Halbzeuge, Bauelemente, Bauteile und Baugruppen) und sonstige Unternehmensleistungen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit haben, müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Qualitätssicherung vom Auftragnehmer auf vertragsgemäße Beschaffenheit geprüft werden und eindeutig bestimmbar sein.

Die vertragsgemäße Beschaffenheit muss vom Hersteller bzw. Instandsetzer des Lfz/Luftfahrtgerätes nachgewiesen werden.

Die Einhaltung vorstehender Voraussetzungen wird von den zuständigen amtlichen Stellen gemäß der **Nrn. 243 und 244** überwacht.

2.3.4 Prüfunterlagen

2.3.4.1 Stückprüfung

246. Die Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit erfolgt anhand der im Kennblatt der Musterzulassung festgelegten musterbezogenen Forderungen für die Stückprüfung oder der durch das LufABw genehmigten Bau- und Prüfunterlagen.

247. In den Verträgen ist die oder der Nachweisführende zu verpflichten, alle für die Stückprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

2.3.4.2 Nachprüfung

248. Die Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit durch Nachprüfung erfolgt anhand der Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung, in denen die durch LufABw erstellten Festlegungen (Forderungen für die Nachprüfung, **Anlage 7.6 bzw. 7.7**) enthalten sind.

249. Gibt die oder der Materialverantwortliche für die Einsatzreife (MatVwt ER) keine eigenen Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung heraus, so sind Betriebs-, Wartungs- bzw. Instandsetzungsanweisungen des Herstellers bzw. Instandsetzers nach Genehmigung durch das LufABw und Genehmigung durch die bzw. den HMilMZ zu verwenden.

2.3.4.3 Anlässe zur Stück- und Nachprüfung

250. Die Stückprüfung wird während und unmittelbar nach der Fertigung durch Prüfung auf Übereinstimmung mit dem zugelassenen Muster durchgeführt.

251. Nachprüfungen erfolgen

- bei der Durchführung von Materialerhaltungsmaßnahmen, die die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit betreffen,
- bei der Durchführung von technischen Änderungen Wehrmaterial (TÄW) welche mit einer (vordringlichen) technischen Anweisung Betrieb (VTAB/TAB) angewiesen werden,
- nach vermuteter Überbeanspruchung,
- nach unsachgemäßer Lagerung bzw. unsachgemäßem Transport,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung und
- auf besondere Anordnung.

Ä

2.3.4.4 Durchführung von Stück- und Nachprüfung

a) Allgemeines

252. Die Stück- und Nachprüfung obliegt luftfahrttechnischem Prüfpersonal, das eine gültige Prüferlaubnis nach dieser AR besitzt. Zusätzlich können **Freigabeberechtigte im Sachgebiet** am Lfz (**siehe Abschnitt 4.3.5**) eingesetzt werden.

b) Stückprüfung

253. Die Forderungen für die Stückprüfung sind durch das LufABw festgelegt (siehe **Anlagen 7.6 und 7.7**). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Herstellungsbetriebe vertraglich verpflichtet werden, gegenüber dem verantwortlichen luftfahrttechnischen Prüfpersonal die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit nachzuweisen.

Soweit zum Nachweis der Verkehrssicherheit **Werkflüge** und zur Feststellung der Verkehrssicherheit Stückprüfflüge erforderlich sind, bedürfen diese jeweils einer **Fluggenehmigung (FG)** gemäß der **Nrn. 332 bis 334**. Diese Flüge können erst nach Vorliegen der „Bescheinigung über den Abschluss der Stückprüfmaßnahmen am Boden“ durchgeführt werden.

Die Integration bzw. Zusammenlegung von Nachweis und Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit ist zulässig.

254. Ergeben sich bei der Stückprüfung **Abweichungen von den Prüfunterlagen**, so sind sie entweder zu tolerieren oder zurückzuweisen. Das BAAlNBw ist verpflichtet, vom LufABw eine Entscheidung über die weitere Verwendung einzuholen, wenn Zweifel an der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit bestehen. Untaugliches Material ist so zu kennzeichnen, dass eine Verwendung ausgeschlossen ist.

c) Nachprüfung

255. Umfang und Verfahren der Nachprüfung sind in den Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung festgelegt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Auftragnehmer vertraglich verpflichtet werden, dem verantwortlichen luftfahrttechnischen Prüfpersonal die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit nachzuweisen.

Soweit zum Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit Werkflüge und/oder zur Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit Nachprüfflüge erforderlich sind, bedürfen diese keiner FG gemäß der **Nrn. 332 bis 334**. Diese Flüge können erst nach Bescheinigung über den Abschluss der Nachprüfmaßnahmen am Boden durchgeführt werden. Die Integration bzw. Zusammenlegung von Nachweis und Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit ist zulässig.

256. Ergibt die Nachprüfung Abweichungen von den Prüfunterlagen, so sind die einschlägigen Bestimmungen zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung anzuwenden. Zurückgewiesenes Material muss eindeutig gekennzeichnet werden.

257. Bestehen hinsichtlich der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit Bedenken, so ist auf dem Dienstweg die Stellungnahme vom LufABw einzuholen.

2.3.4.5 Anerkennung der von anderen Stellen durchgeführten Prüfungen zur Unterstützung amtlicher Prüfdienste bei der Nachprüfung

258. Amtliche Prüfdienste können bei Nachprüfungen an Lfz und Luftfahrtgerät durch andere Prüfdienste unterstützt werden, wenn eine Beleihung nach der Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVGBV) und den Vorgaben der AR „Bestimmungen zur Beauftragung mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz und der Beleihungsverordnung zum Luftverkehrsgesetz“ C1-275/1-8900 nicht in Betracht kommt. Der andere Prüfdienst darf aktenkundig feststellen, ob die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit durch unterstützende Prüftätigkeiten aus seiner Sicht gegeben ist. Für die abschließende amtliche Bescheinigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Lfz bzw. des Luftfahrtgeräts sind die Vorgaben der Nr. 261 dieser AR zu beachten. Die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung erfolgt gemäß den Ausführungen der Nr. 260 dieser AR und den entsprechenden Durchführungshinweisen der A1-275/2-8902. Die Voraussetzungen für eine Unterstützung durch andere Prüfdienste sind in der A1-275/2-8902 festgelegt. Die formale Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgt durch das LufABw. Die Entscheidung über die Unterstützung des amtlichen Prüfdienstes im Einzelfall treffen die zuständigen amtlichen Stellen gemäß den Nrn. 243 und 244.

Im Rahmen einer Übergangszeit können bereits erteilte Anerkennungen gemäß Nr. 258, A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 durch das LufABw bis zum Auslaufen oder der nächsten Änderung zugehöriger Verträge aufrechterhalten werden. Demnach kann bei Prüfungen/Feststellungen ausländischer

oder anderer inländischer Prüfdienste, die im Sinne dieser AR gleichwertig zu amtlichen Nachprüfungen sind, auf die amtlichen Nachprüfungen verzichtet werden.

2.3.4.6 Abschluss der Stück- bzw. Nachprüfung

259. Die Stückprüfung ist mit der Ausstellung des **Stückprüfscheins (Anlage 7.9)** abzuschließen. Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten. In den Lebenslaufakten bzw. auf den Zustandsanhängern ist die Stückprüfung zu vermerken.

260. Die Nachprüfung ist in den vorgeschriebenen Unterlagen (ggf. mit einem Nachprüfschein gemäß **Anlage 7.10**) zu bescheinigen. Ergänzende Hinweise hierzu sind in der A1-275/2-8902 enthalten.

261. Die den Abschluss der Stück- bzw. Nachprüfung bescheinigende Person hat sich, wenn sie nicht selbst geprüft hat, vor Unterzeichnung der entsprechenden Dokumente zu vergewissern, dass nach dieser AR berechtigtes Personal den Abschluss seiner Prüfungen aktenkundig bestätigt hat. Ergänzende Regelungen dazu sind in der A1-275/2-8902 festgelegt.

262. Aufzubewahren sind Aufzeichnungen über die

- **Stückprüfung** bis zur Aussonderung des Lfz/Luftfahrtgerätes und
- **Nachprüfung** bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Nachprüfung.

3 Zulassungsordnung für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zulassungspflicht

301. Die Pflicht zur Zulassung erstreckt sich auf

- das Muster des Lfz,
- das Muster querschnittlich genutzten Luftfahrtgerätes,
- das Lfz (Stück) und
- Fallschirmsysteme.

3.1.2 Zulassungsarten

302. Folgende Zulassungsarten werden unterschieden:

- Musterzulassung und
- Verkehrszulassung.

3.1.3 Zuständigkeit

303. Für die Musterzulassung von Lfz, Luftfahrtgerät sowie Fallschirmsystemen der Bundeswehr ist LufABw verantwortlich.

304. Für die Verkehrszulassung aller militärischen Lfz der Bundeswehr ist LufABw verantwortlich.

3.2 Musterzulassung

3.2.1 Zweck

305. Mit der Musterzulassung wird die

- Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters oder
- Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätemusters/Fallschirmsystems

amtlich bestätigt.

3.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung

306. Die Musterzulassung wird erteilt, wenn die im Rahmen der Musterprüfung geforderten Nachweise erbracht worden sind und die Musterunterlagen gemäß **Anlage 7.3** vorliegen.

3.2.3 Erteilung

307. Das LufABw erteilt für das Muster des Lfz/Luftfahrtgerätes/Fallschirmsystems die Musterzulassung und stellt einen Musterzulassungsschein (**Anlage 7.5**) mit Kennblatt (**Anlagen 7.6 bzw. 7.7**) aus.

308. Die im Kennblatt festgelegten Verwendungs- und Betriebsgrenzen werden durch Art und Umfang der erbrachten Nachweise bestimmt.

309. In eine Musterzulassung kann anderes Luftfahrtgerät mit einbezogen werden. Diese sind dann in ihrer Verwendung auf den Musterbauzustand und/oder die Betriebsbedingungen des zugelassenen Musters beschränkt.

3.2.4 Änderung

310. Die Musterzulassung kann durch das LufABw geändert werden nach

- zusätzlich erbrachten Nachweisen,
- einer ergänzenden Musterprüfung oder
- teilweisem Widerruf gemäß **Nr. 311**.

Entsprechende Änderungen der Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung sind durch den Herausgeber einzuleiten und durch den Auftraggeber vertraglich sicherzustellen.

3.2.5 Widerruf

311. Das LufABw kann die Musterzulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind. Bei Mängeln des Musters, die die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit einschränken, erfolgt ein Widerruf dann, wenn eine Abhilfe durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen ist. Mit dem Widerruf ist der Musterzulassungsschein einzuziehen.

3.2.6 Lufttüchtigkeitsanweisung

312. Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA) sind vom LufABw ausgestellte Weisungen, welche die Durchführung von Maßnahmen an einem Lfz zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit vorschreiben, wenn erkennbar ist, dass dessen Verkehrssicherheit sonst gefährdet sein könnte.

313. Das LufABw hat LTA auszustellen, wenn

- an einem Luftfahrzeug, Luftfahrtgerät und Luftfahrzeugausrüstung (LLL) ein die Verkehrssicherheit/ Lufttüchtigkeit gefährdenden Zustand festgestellt wurde und
- dieser Zustand auch in anderen Lfz vorliegen oder auftreten könnte.

3.3 Verwendungsgenehmigung

3.3.1 Verwendungsgenehmigung Fallschirmsysteme

3.3.1.1 Zweck

314. Mit einer Verwendungsgenehmigung Fallschirmsysteme (VGF) werden zulassungspflichtige Sprungfallschirmsysteme oder zugehöriges Luftfahrtgerät, welche(s)

- sich in der Entwicklung, Erprobung oder Beschaffung befinden oder
- abweichend von ihrer Musterzulassung (abweichender Bauzustand, Änderungen der Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung) betrieben werden sollen,

vom LufABw zum Zweck der Erprobung oder Nachweisführung für den Fallschirmsprung freigegeben.

3.3.1.2 Voraussetzungen für die Erteilung

315. Für die Erteilung der VGF (**Anlage 7.19**) müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen vorliegen:

- a) Beschreibung des Erprobungs- oder Nachweisvorhabens sowie ein detailliertes Versuchsprogramm,
- b) Beschreibung aller Bau- und Konfigurationszustände des jeweiligen Sprungfallschirmsystems,
- c) Beschreibung aller Abweichungen von bestehenden Musterzulassungen für sämtliche Komponenten nach b),
- d) Nachweis der Bedingungen und Limitierungen für einen unbedenklichen Fallschirmsprungbetrieb mit dem jeweiligen Sprungfallschirmsystem, einschließlich Beschreibung und Bewertung des Restrisikos,
- e) Anforderungen an die Betriebs- und Umweltbedingungen des Absetz-Lfz für einen sicheren Absetzvorgang (z.B. Mindest-Absetzhöhe, Absetzgeschwindigkeit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Druck- und Temperaturbereiche, Verfügbarkeit GPS-Signal usw.),
- f) vorläufige/geänderte Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung und
- g) organisatorische und technische Vorgaben für die einzelstückbezogene Abnahme und Inbetriebnahme im Rahmen des Erprobungs-/Nachweisvorhabens.

3.3.1.3 Erteilung

316. Die VGF wird durch das LufABw ausschließlich auf Ebene des jeweiligen Sprungfallschirmsystems geprüft und erteilt. Das Sprungfallschirmsystem enthält neben dem eigentlichen Sprungfallschirm alle im Fallschirmsprung mitgeführten Ausrüstungen, Luftfahrtgeräte und Erprobungsausstattungen (z.B. bereits zugelassene Komponenten als „back up“).

317. Der Antrag auf VGF ist von der jeweiligen Projektleiterin bzw. vom jeweiligen Projektleiter (PL) des Sprungfallschirmsystems zu stellen, für das eine VGF benötigt wird.

3.3.1.4 Gültigkeitsdauer

318. Die Gültigkeitsdauer einer VGF darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

3.4 Verkehrszulassung

3.4.1 Zulassung zum Flugbetrieb

3.4.1.1 Zweck

319. Mit der Zulassung zum Flugbetrieb wird ein Lfz für den Luftverkehr zugelassen.

3.4.1.2 Voraussetzungen für die Erteilung

320. Für die Erteilung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Musterzulassungsschein (**Anlage 7.5**) mit Kennblatt (**Anlage 7.6**),
- Stückprüfschein (**Anlage 7.9**),
- Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit (**Anlage 7.11**) und
- Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung.

3.4.1.3 Erteilung

321. Das LufABw erteilt die Zulassung zum Flugbetrieb (**Anlage 7.11**).

Die Zulassung kann durch das LufABw eingeschränkt, geändert, mit Auflagen verbunden und/oder befristet werden.

3.4.1.4 Widerruf und Ruhen

322. Das LufABw kann die Zulassung zum Flugbetrieb ganz oder teilweise widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

Wenn gemäß **Nr. 311** die Musterzulassung ganz oder teilweise widerrufen wird, muss die Zulassung zum Flugbetrieb in gleichem Umfang widerrufen werden. Wird die Musterzulassung ganz widerrufen, so ist der Verkehrszulassungsschein einzuziehen.

323. Die **Zulassung zum Flugbetrieb** ruht, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr nachgewiesen ist. Die Inbetriebnahme eines Lfz zum Zweck der Nachprüfung ist jedoch zulässig.

3.4.2 Vorläufige Verkehrszulassung

3.4.2.1 Zweck

324. Mit der Vorläufigen Verkehrszulassung (VVZ) wird ein Lfz in der Entwicklung, Erprobung oder Beschaffung zum Luftverkehr zugelassen. Die VVZ kann befristet werden.

3.4.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung

325. Für die Erteilung der VVZ (**Anlage 7.19**) müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen vorliegen:

- Bezeichnung des Musters/Prototypen,
- Benennung des Entwicklungsbetriebs, des Herstellerbetriebs und ggf. der musterbetreuenden Firma für das Lfz,
- Nachweis, dass die ggf. vorläufigen Vorschriften für den technischen Betrieb und die Materialerhaltung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit des Lfz für den zugelassenen Betriebsbereich vorhanden sind,
- Nachweis, dass die Verwendung des Lfz aufgrund des derzeitigen Stands der Nachweisführung im Rahmen der Musterprüfung für den beabsichtigten Zweck in den festgelegten Betriebsgrenzen unbedenklich ist und
- Nachweis über die Durchführung der Prototypen-/Vorserienprüfung gemäß der **Nrn. 236 bis 241 (Anlage 7.12)** als Anlage 1 zum Verkehrszulassungsschein.

3.4.2.3 Erteilung

326. Das LufABw stellt einen Verkehrszulassungsschein (**Anlage 7.12**) einschließlich der Festlegungen zum Lfz (**Anlage 7.12**) aus und erteilt damit die VVZ für Lfz mit sonstigen militärischen Kennzeichen.

3.4.3 Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb

3.4.3.1 Zweck

327. Soll ein militärisch zugelassenes Lfz abweichend von den Festlegungen der Musterzulassung betrieben werden, kann die Verkehrszulassung dieses Lfz durch eine „**Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb (GEF)**“ (**Anlage 7.13**) befristet geändert werden.

328. Das Verfahren der GEF findet z. B. Anwendung

- bei Änderung des Bauzustandes,
- beim Nachweis von Einsatzgrenzen sowie
- beim Abweichen von den Musterunterlagen oder den Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung;

für

- Erprobungen,
- Truppenversuche,
- Vorführung von Gerät,
- Schulungen/Einweisungen,
- temporären Änderungen/Einbauten sowie
- dringenden Einsatzbefähigungen.

3.4.3.2 Voraussetzungen für die Erteilung

329. Für die Erteilung der GEF müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen vorliegen:

- Projekt,
- Dauer des Projekts,
- Bezeichnung des Musters, Kennzeichen, Werknummer, Halter ggf. Nutzer sowie
- **Unbedenklichkeitserklärung (UE)** (LufABw intern unter Einbindung der bzw. des HMilMZ).

Die GEF (**Anlage 7.13**) ist von der bzw. dem Betriebs- und Versorgungsverantwortlichen (BVV) unter Beteiligung der bzw. des MatVwt ER des Lfz über die bzw. den HMilMZ beim LufABw zu beantragen.

3.4.3.3 Erteilung

330. Die GEF wird durch das LufABw erteilt.

3.4.3.4 Gültigkeitsdauer

331. Die Gültigkeitsdauer einer GEF darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Mit Ablauf der Gültigkeit der GEF muss das Lfz in den mit der bestehenden Musterzulassung übereinstimmenden

Bauzustand zurückversetzt, das Verfahren ausgesetzt oder die Änderung in das Kennblatt zum Musterzulassungsschein übernommen werden. Ggf. ist die erneute Erteilung einer GEF zu prüfen.

3.4.4 Fluggenehmigung

3.4.4.1 Zweck

332. Mit der Fluggenehmigung wird ein nicht mehr verkehrssicheres bzw. ein noch nicht zum Flugbetrieb zugelassenes Lfz in den unter **Nr. 334** genannten Fällen begrenzt für den Luftverkehr zugelassen.

3.4.4.2 Voraussetzungen für die Erteilung

333. Für die Erteilung der Fluggenehmigung (**Anlage 7.19**) sind außer der Musterzulassung folgende Angaben bzw. Unterlagen erforderlich:

- bei nicht mehr verkehrssicheren Lfz:
 - + Bezeichnung des Musters, Kennzeichen, Werknummer, Halter ggf. zusätzlich Nutzer,
 - + technischer Zustandsbericht sowie
 - + Vorschlag für Einschränkungen während des Überführungsfluges;
- bei noch nicht zum Flugbetrieb zugelassenen Lfz:
 - + Bezeichnung des Musters, Kennzeichen, Werknummer und zuständige Regionalstelle des Zentrums technisches Qualitätsmanagement (ZtQRst) sowie
 - + Erklärung des luftfahrttechnischen Prüfpersonals über den vorläufigen Abschluss der Stückprüfmaßnahmen am Boden (**Anlage 7.14**).

3.4.4.3 Erteilung

334. Das LufABw erteilt für Lfz der Bundeswehr die Fluggenehmigung für Werkflüge, Stückprüflüge und den anschließenden Überführungsflug sowie in Ausnahmefällen auf Antrag des Halters bzw. Nutzers unter Beteiligung der bzw. des zuständigen BVV für den **Überführungsflug** eines eingeschränkt verkehrssicheren Lfz an einen Ort, an dem die für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderliche Instandsetzung erfolgt.

Die Fluggenehmigung wird mit den erforderlichen Einschränkungen mit dem Verkehrszulassungsschein – Fluggenehmigung – (**Anlage 7.15**) erteilt.

In Sonderfällen kann die Erteilung formlos schriftlich erfolgen.

3.5 Luftfahrzeugrolle

3.5.1 Eintragung

335. Die Eintragung in die „Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr“ (**Anlage 7.16**) wird vorgenommen vom LufABw

- für Lfz der Bundeswehr, die ein taktisches Kennzeichen erhalten sowie
- für Lfz der Bundeswehr, die ein sonstiges militärisches Kennzeichen erhalten.

3.5.2 Inhalt der Eintragung

336. Jedes Lfz der Bundeswehr wird in ein gesondertes Blatt der Luftfahrzeugrolle eingetragen.

Jede Eintragung eines Lfz muss folgende Angaben enthalten:

- Nummer des Blattes der Luftfahrzeugrolle,
- Kennzeichen,
- Art und Muster,
- Werknummer der Luftfahrzeugzelle,
- Halter (Dienststelle) und
- Datum der Eintragung.

3.5.3 Löschung der Eintragung

337. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle ist zu löschen, wenn

- das Lfz nicht mehr zum Flugbetrieb zugelassen ist und
- die Verkehrssicherheit nicht nur vorübergehend entfallen ist.

3.6 Kennzeichnung

338. Lfz der Bundeswehr führen als **Staatszugehörigkeitszeichen** der Bundesrepublik Deutschland die Bundesflagge und das durch Anordnung des Bundespräsidenten vom 1. Oktober 1956 – BGBl. I S. 788 – als Erkennungszeichen bestimmte schwarze Kreuz mit weißer Umrandung in der vorgeschriebenen Form, dem je eine zweistellige Zahl voran- und nachzustellen ist; hiervon kann abgewichen werden, wenn die Anbringung des Kennzeichens in der vorgeschriebenen Form wegen der Bauart des Lfz oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

339. Mit der Verkehrszulassung wird das **Kennzeichen** erteilt. Die Art des zu erteilenden Kennzeichens wird durch das LufABw festgelegt.

340. Mit der **Löschung** des Lfz in der Luftfahrzeugrolle gemäß **Nr. 337** ist die Kennzeichnung von dem Lfz grundsätzlich zu entfernen. Einzelheiten hierzu sind in der A1-275/2-8902 festgelegt.

3.7 Lärmzulassung/Lärmzeugnis

341. Auf Antrag des BAAINBw werden die ermittelten Lärmpegel sowie die den Lärm betreffenden Betriebsdaten und Ausrüstung in das Kennblatt zum Musterzulassungsschein eingetragen.

342. Auf Basis dieser Daten erteilt das LufABw für jedes mustergleiche Lfz ein Lärmzeugnis (**Anlage 7.17**).

4 Prüfordnung für Prüfpersonal/freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät

4.1 Allgemeines

401. Prüfpersonal von Lfz und Luftfahrtgerät der Bundeswehr bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit einer **Prüferlaubnis**. Freigabeberechtigtes Personal an Lfz bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit einer **Freigabeberechtigung**. Einzelheiten zu der erforderlichen Ausbildung sind in der A1-275/2-8902 festgelegt.

402. Es gibt folgende Arten der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung:

- Musterprüferlaubnis,
- Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung,
- Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät sowie
- Freigabeberechtigung für ein Sachgebiet am Lfz.

403. Die **Fachrichtungen** und **Sachgebiete** am Lfz sind in der A1-275/2-8902 waffensystem- oder aufgabenbezogen zugeordnet.

404. Die Musterprüferlaubnis schließt die Prüferlaubnis für luftfahrttechnische Prüfungen nicht ein. Das **Musterprüfpersonal** prüft das Muster eines Lfz/Luftfahrtgerätes auf Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit und stellt fest, dass die Ausrüstung, Geräte und Anlagen nach **Nr. 206** die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters/die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätemusters nicht beeinträchtigen.

405. **Luftfahrttechnisches Prüfpersonal** prüft das Stück eines Lfz/Luftfahrtgerätes auf Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit in seinen Fachrichtungen bzw. Sachgebieten. **Freigabeberechtigtes Personal** prüft das Stück eines Lfz in seinem Sachgebiet auf Verkehrssicherheit.

4.2 Zuständigkeit

406. Die Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung wird durch das LufABw erteilt.

407. Die mit der Erteilung der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung beauftragte Stelle ist auch zuständig für die

- Beschränkung,
- Verlängerung,
- Erneuerung,
- Erweiterung,
- Anordnung des Ruhens und
- den Entzug

einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung. Im Falle des Entzuges der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung wird der Erlaubnisschein/Berechtigungsschein eingezogen.

4.3 Bedingungen für die Erlangung einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung

4.3.1 Allgemeines

408. Eine Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung kann erteilt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- als zuverlässig gilt und
- bestimmte fachliche Voraussetzungen gemäß den **Nrn. 409 bis 412** erfüllt.

4.3.2 Voraussetzungen für die Musterprüferlaubnis

409. Zur Erlangung der **Musterprüferlaubnis** werden mindestens gefordert:

- ein erfolgreich abgeschlossenes technisches Studium,
- die einschlägige Tätigkeit von grundsätzlich 4 Jahren, die über mindestens 24 Monate beim LufABw, Abteilung Zulassung unter Anleitung ausgeübt worden sein muss,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer theoretischen Ausbildung für Musterprüfpersonal von Lfz und Luftfahrtgerät der Bundeswehr und
- der Nachweis der Qualifikation.

4.3.3 Voraussetzungen für die Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung

410. Zur Erlangung der Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine **Fachrichtung** werden mindestens gefordert:

- die bestandene Prüfung als Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker oder ein bestandener Fachlehrgang Ausbildungshöhe 6 in einer einschlägigen Fachrichtung,
- 3 Jahre berufliche Tätigkeit (bei höherwertiger Ausbildung eine Tätigkeit von 18 Monaten) in der Fertigung oder Materialerhaltung von Lfz und Luftfahrtgerät (davon 12 Monate mit bestandener Ausbildung Ausbildungshöhe 6, als Meisterin oder als Meister, Technikerin oder Techniker oder mit erfolgreich abgeschlossenem technischem Studium),
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Mustereinweisung in der entsprechenden Fachrichtung,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Prüfpersonal,
- das Praktikum für Prüfpersonal von 6 Monaten und
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Erlaubnisscheinprüfung.

Das LufABw kann berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und Einweisungen als gleichwertig gegenüber den oben genannten Einzelforderungen anerkennen.

4.3.4 Voraussetzungen für die Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät

411. Zur Erlangung der Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein **Sachgebiet an Luftfahrtgerät** werden mindestens gefordert:

- das Lehrabschlusszeugnis als Facharbeiterin oder Facharbeiter oder ein bestandener Fachlehrgang Ausbildungshöhe 7 in einer einschlägigen Fachrichtung,
- eine berufliche Tätigkeit von 2 Jahren (bei höherwertiger Ausbildung eine Tätigkeit von 12 Monaten) in der Fertigung oder Materialerhaltung von Lfz und Luftfahrtgerät,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Einweisung in dem entsprechenden Sachgebiet,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Einweisung über einschlägige Vorschriften/Regelungen und
- die nachweisliche Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen oder Bewerbern durch mindestens zwei Sachverständige, die von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Stelle benannt werden.

Das LufABw kann berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und Einweisungen als gleichwertig gegenüber den oben genannten Einzelforderungen anerkennen.

4.3.5 Voraussetzungen für die Freigabeberechtigung für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

412. Zur Erlangung der Freigabeberechtigung für ein **Sachgebiet am Lfz** werden mindestens gefordert:

- die bestandene Prüfung als Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker oder ein bestandener Fachlehrgang Ausbildungshöhe 6 in einem einschlägigen Sachgebiet,
- 3 Jahre berufliche Tätigkeit (bei höherwertiger Ausbildung eine Tätigkeit von 18 Monaten) in der Fertigung oder Materialerhaltung von Lfz und Luftfahrtgerät (davon 12 Monate mit bestandener Ausbildungshöhe 6, als Meisterin oder als Meister, Technikerin oder Techniker oder mit erfolgreich abgeschlossenem technischem Studium),
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Mustereinweisung in dem entsprechenden Sachgebiet,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Prüfpersonal,
- ein Praktikum von mindestens 4 Wochen in einer Prüfgruppe oder vergleichbaren Qualitätssicherungsorganisation eines nach DEMAR 145/EASA Teil 145 genehmigten Instandhaltungsbetriebes bzw. in einer ZtQRSt der Bundeswehr mit militärischem Flugbetrieb und
- die nachweisliche Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen oder Bewerbern durch zwei Sachverständige, die von der für die Erteilung zuständigen Stelle benannt werden.

Das LufABw kann berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und Einweisungen als gleichwertig gegenüber den oben genannten Einzelforderungen anerkennen.

4.4 Erlaubnisscheinprüfung

413. Die **Erlaubnisscheinprüfung** für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.

414. Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung haben in einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung nachzuweisen, dass sie nach ihrem praktischen Können und fachlichen Wissen die an luftfahrttechnisches Prüfpersonal zu stellenden Anforderungen erfüllen.

415. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die

- Kenntnisse einschlägiger Vorschriften/Regelungen sowie
- zur Ausübung der Prüftätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

416. Über den Verlauf der Prüfung ist ein **Prüfungsprotokoll** zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und LufABw zuzuleiten ist.

4.5 Prüfungsausschuss

417. Der **Prüfungsausschuss** besteht abhängig von der Zahl der zu Prüfenden aus drei oder fünf Mitgliedern

- einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und
- mindestens je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus der Bundeswehrverwaltung und dem Mi-IOrgBer.

Die Vorsitzenden werden vom LufABw aus dem LufABw oder den OrgBer der Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt.

418. Der Prüfungsausschuss wird jeweils aus Personen gebildet, die **in Listen der ständigen Prüfungsausschussmitglieder** aufgenommen sind. Die Listen führt LufABw.

Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch das LufABw.

4.6 Form und Umfang der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung

419. Dem Musterprüfpersonal wird vom LufABw durch Aushändigung des „**Erlaubnisscheins für Prüfpersonal** von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr“ die Erlaubnis als Musterprüferin oder als Musterprüfer erteilt (**Anlage 7.20**).

420. Luftfahrttechnischem Prüfpersonal wird vom LufABw durch Aushändigung des „Erlaubnisscheins für Prüfpersonal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr“ die Erlaubnis als luftfahrttechnisches Prüfpersonal erteilt (**Anlage 7.20**).

421. Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz wird durch Aushändigung des „Berechtigungscheins für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug“ die Erlaubnis als Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz erteilt (siehe Anlage 6.7 der A1-275/2-8902).

4.7 Erweiterung einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung

422. Die Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal kann auf weitere Fachrichtungen des gleichen Musters erweitert werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer jeweils

- die erfolgreiche Einweisung in diesen Fachrichtungen nachgewiesen und
- ein mindestens dreimonatiges Prüferpraktikum in diesen Fachrichtungen absolviert

hat.

Die Prüferlaubnis kann, sofern die o. a. Voraussetzungen erfüllt sind, auch ohne Lizenzprüfung erweitert werden. Das LufABw kann weitere Forderungen stellen und entscheidet, ob im Einzelfall eine Prüfung durchzuführen ist.

423. Eine Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal/eine Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Lfz kann in einer Fachrichtung/in einem Sachgebiet am Lfz auf ein neues Muster erweitert werden, wenn eine erfolgreiche Mustereinweisung vorliegt, die nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

424. Eine Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal kann in einer Fachrichtung auf ein neues Muster erweitert werden, wenn eine 12-monatige Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungs-, Prototypen- bzw. Vorserienphase nachgewiesen wird.

425. Die „Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Luftfahrzeug“ kann grundsätzlich **nicht** auf ein weiteres Sachgebiet erweitert werden.

Das LufABw kann Ausnahmen genehmigen. Einzelheiten hierzu sind in der A1-275/2-8902 festgelegt.

426. Eine Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal kann in einem Sachgebiet auf ein weiteres Gerätemuster erweitert werden, wenn eine erfolgreiche Mustereinweisung vorliegt, die nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

4.8 Erteilung einer Prüferlaubnis in Ausnahmefällen (Sonder-Prüferlaubnis)

427. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

- einer Prüfgruppenleiterin bzw. einem Prüfgruppenleiter oder in fachlicher Vertretung einer geeigneten Person aus dem Geschäftsbereich des BMVg eine Sonder-Prüferlaubnis zu erteilen oder
- eine bereits vorliegende Erlaubnis entsprechend zu erweitern.

Eine solche **Sonder-Prüferlaubnis** ist fachlich zu begrenzen und erlischt spätestens nach Ablauf von 2 Monaten.

4.9 Gültigkeitsdauer, Verlängerung, Ruhensanordnung, Erneuerung, und Entzug der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung

428. Die Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung gilt für 2 Jahre vom Zeitpunkt der Ausstellung an gerechnet. Der Erlaubnisschein/Berechtigungsschein kann von der Inhaberin bzw. vom Inhaber, ohne dass die Gründe hierfür LufABw bekannt gemacht werden, zurückgegeben werden.

429. Die **Gültigkeit** der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung ist in der Regel für jeweils 2 Jahre zu verlängern, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Inhaberin oder der Inhaber während der Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate eine Prüftätigkeit/Freigabetätigkeit ausgeübt hat.

430. Können Bewerberinnen bzw. Bewerber den Nachweis gemäß **Nr. 429** nicht führen, ist der Erlaubnisschein/Berechtigungsschein einzuziehen.

Wird der Nachweis für einen Teil der eingetragenen Muster bzw. Fachrichtungen und Sachgebiete erbracht, so kann die Erlaubnis nur für diese verlängert werden.

431. Ein Erlaubnisschein/Berechtigungsschein, dessen Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate, vor Stellung des Antrags auf **Erneuerung der Erlaubnis**, 6 Monate (Freigabeberechtigte 4 Wochen) unter Anleitung praktisch tätig war oder nach erneuter anerkannter Einweisung.

Die Erneuerung kann von einer Prüfung der Bewerberin oder des Bewerbers durch mindestens zwei von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Stelle bestimmte Sachverständige abhängig gemacht werden.

432. Wenn bei Inhaberinnen oder Inhabern einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung

- Tatsachen vorliegen, die sie als unzuverlässig erscheinen lassen, die Prüftätigkeit/Freigabetätigkeit weiter auszuüben oder
- unzureichende fachliche Leistungen oder
- ein schwerer schuldhafter Verstoß oder wiederholt sonstige Verstöße gegen die für Sicherheit und Ordnung in der Luftfahrt erlassenen Bestimmungen oder
- andere die Flugsicherheit gefährdende Tatsachen

festgestellt worden sind, ist die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle zu informieren. Diese hat zu entscheiden, ob die Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung zu entziehen ist. Als vorsorgliche Sicherheitsmaßnahme ist auch eine Anordnung des Ruhens zulässig. Ist das Ruhens der Erlaubnis angeordnet, darf die Inhaberin bzw. der Inhaber der Erlaubnis die Rechte aus der Erlaubnis nicht ausüben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung ist vor dem Entzug zu hören. Der **Entzug einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung** ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Sind die hierfür maßgeblichen Gründe entfallen, kann die Ruhensanordnung aufgehoben bzw. die Erlaubnis wieder erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen weiterhin vorliegen oder eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

5 Anerkennung ziviler luftfahrttechnischer Prüfverfahren

501. Für die Nutzung von Lfz bzw. Luftfahrtgeräten, deren Muster gemäß **Nr. 223** dieser AR zugelassen wurden, können die bezüglich des Prüfwesens in zivilen nationalen Verordnungen zum Luftverkehrsrecht bzw. Regelungen der Europäischen Union (EU) für die Zivilluftfahrt festgelegten Verfahren durch LufABw im Sinne dieser AR für verbindlich erklärt werden.

Ergänzende Regelungen dazu sind in der A1-275/2-8902 festgelegt.

6 Durchführungsbestimmungen

601. Nachgeordnete Regelungen zu dieser AR werden vom LufABw erlassen.

602. Die vor Herausgabe dieser AR erteilten Zulassungen und Prüferlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

603. Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung ist bei Verlängerung der Erlaubnis ein Erlaubnisschein gemäß den Bestimmungen der **Nrn. 428 bis 431** zu erteilen. Bisher erteilte Stück-/Nachprüferlaubnisse sind ggf. entsprechend den Fachrichtungen/Sachgebieten gemäß **Nr. 403** umzuschreiben.

7 Anlagen

7.1	Begriffsbestimmungen	36
7.2	Beispiele für die auf Lufttüchtigkeit zu prüfenden Luftfahrzeugkomponenten/Geräte	39
7.3	Musterunterlagen	41
7.4	Musterprüfbericht	43
7.5	Musterzulassungsschein	44
7.6	Kennblatt Luftfahrzeugmuster	46
7.7	Kennblatt Luftfahrtgerätemuster	48
7.8	Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit	50
7.9	Stückprüfschein	52
7.10	Nachprüfschein	55
7.11	Verkehrszulassungsschein-Zulassung zum Flugbetrieb	56
7.12	Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –	58
7.13	Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb	62
7.14	Abschluss der Stückprüfung am Boden	64
7.15	Verkehrszulassungsschein – Fluggenehmigung –	65
7.16	Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr	66
7.17	Lärmzeugnis	67
7.18	Antrag auf Erteilung eines Musterprüfrahmenprogrammes	68
7.19	Antrag auf Zulassung/Feststellung/Genehmigung	70
7.20	Erlaubnisschein für Prüfpersonal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät	72
7.21	Bezugsjournal	73
7.22	Änderungsjournal	73

7.1 Begriffsbestimmungen

Betrieb des Lfz umfasst im Gültigkeitsbereich dieser AR den Zeitraum vom Anlassen des ersten Triebwerks bis zum Stillstand des letzten Triebwerks (einschließlich Propeller bzw. Rotor) am Boden.

Freigabeberechtigtes Personal an Lfz im Geltungsbereich dieser AR sind amtliche Personen, denen gemäß Abschnitt 4 die Berechtigung erteilt ist, das Stück eines Lfz in ihrem Sachgebiet gemäß den Materialerhaltungsvorschriften der jeweiligen Waffensysteme (WaSys) auf Verkehrssicherheit zu prüfen. Eine Freigabeberechtigung nach zivilen luftrechtlichen Bestimmungen (z. B. EASA Teil 66) entspricht dem nicht.

Halter aller mit einem militärischen Kennzeichen der Bundeswehr zum Verkehr zugelassenen Lfz ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch eine Dienststelle des BMVg. Mit der Zuweisung eines Lfz zu einer bestimmten Dienststelle wird diese als Halter – nicht die Bundesrepublik Deutschland – in die Luftfahrzeugrolle eingetragen. Bei Versetzung des Lfz ist die neue Dienststelle als Halter in die Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr einzutragen. Dies gilt nicht bei einer Kommandierung des Lfz.

Kennzeichen werden in zwei Arten unterschieden:

- taktische Kennzeichen mit der Nummernfolge 1001-9799 werden erteilt vom LufABw für Lfz, die auf Dauer innerhalb oder befristet außerhalb der MilOrgBer eingesetzt werden und
- sonstige militärische Kennzeichen mit der Nummernfolge 9801-9999 werden erteilt vom LufABw für Lfz der Bundeswehr in der Entwicklung/Erprobung oder für Lfz, die auf Dauer außerhalb der Teilstreitkräfte (TSK) eingesetzt werden.

Luftfahrzeugrolle ist das Eintragungsverzeichnis der Lfz der Bundeswehr. Sie wird für Lfz mit taktischem Kennzeichen und für Lfz mit sonstigen militärischen Kennzeichen durch das LufABw geführt.

Lufttüchtigkeit eines Luftfahrtgerätes ist gegeben

a) für das Muster, wenn

- es die zugrunde gelegten Bau- und Prüfvorschriften erfüllt,
- es durch anerkannte Musterunterlagen festgelegt ist und
- durch Berechnung und/oder Prüfung und/oder Tests/Versuche nachgewiesen ist, dass es unter den vorgeschriebenen Betriebs- und Umweltbedingungen sicher und einwandfrei funktioniert sowie ausreichend zuverlässig ist;

b) für das Stück, wenn es

- dem zugelassenen Muster entspricht,
- im eingebauten Zustand unter den vorgeschriebenen Betriebsbedingungen einwandfrei funktioniert,
- die Leistungsdaten erfüllt und
- nach den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung betrieben, instandgehalten und geprüft wird.

Muster ist der Typ eines Lfz oder Luftfahrtgerätes, der durch eine Bezeichnung und die Musterunterlagen nach dem Stand der Entwicklung eindeutig festgelegt ist.

Musterunterlagen gemäß **Anlage 7.3** sind alle Unterlagen/Vorschriften, in denen die Herstellung, Prüfung, der Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung eines Stücks des Musters festgelegt ist sowie die Unterlagen zum Nachweis der Verkehrssicherheit bzw. Lufttüchtigkeit.

Nutzer ist die Dienststelle, der ein Lfz der Bundeswehr zur Nutzung zugewiesen ist. Bei Kommandierungen von Lfz weichen Nutzer und Halter voneinander ab.

Prüfflug ist ein Flug zur amtlichen Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit im Rahmen der Stück- und Nachprüfung.

Qualitätsmanagementsystem ist ein Managementsystem – d.h. ein System zum Festlegen von Politik und Zielen sowie zum Erreichen dieser Ziele – zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich der Qualität (Definition des „Qualitätsmanagementsystems“ in Anlehnung an EN ISO 9000:2005 vom September 2005, § 3.2.2, S. 20).

Qualitätssicherung ist die Gesamtheit der organisatorischen und technischen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistung.

Sprungfallschirmsysteme bestehen aus Gurtzeug, Hauptfallschirm und Reservefallschirm. Unter Einbindung mitgeführter Ausrüstungen, Luftfahrtgeräte und Erprobungsausstattungen werden diese Systeme als Sprungfallschirmgesamtsystem bezeichnet.

Stück ist die gegenständliche Ausführung eines Musters.

Unbemannte Luftfahrzeugsysteme bestehen aus dem unbemannten Lfz oder Fluggerät, der für dessen Führung benötigten Kontrollstation, ggf. auch weiterer Kontrollstationen, der diesbezüglichen Datenübertragung, der zugehörigen Software und ggf. einer Start- und/oder Landevorrichtung. Das unbemannte Lfz selbst ist auf Verkehrssicherheit, alle sonstigen hier genannten Systemanteile sind auf Lufttüchtigkeit zu prüfen.

Verkehrssicherheit wird im Gültigkeitsbereich dieser AR weitergehend als im zivilen Bereich definiert. Sie schließt neben dem in zivilen Vorschriften verwendeten Begriff „Lufttüchtigkeit“, der sich nur auf die sichere Verwendung des Lfz im Luftraum bezieht, die Gewährleistung des sicheren Betriebs des Lfz am Boden ein.

Verkehrssicherheit eines Lfz ist gegeben für

a) das Muster, wenn

- es die zugrunde gelegten Bau- und Prüfvorschriften erfüllt,
- seine Ausrüstung den militärischen Vorschriften für die Teilnahme am Luftverkehr entspricht,
- es durch anerkannte Musterunterlagen festgelegt ist sowie
- durch Berechnung und/oder Prüfung und/oder Versuch oder Analogieschluss nachgewiesen ist, dass es unter den vorgeschriebenen Betriebs- und Umweltbedingungen sicher und einwandfrei funktioniert sowie ausreichend zuverlässig ist;

b) das Stück, wenn es

- dem zugelassenen Muster entspricht,
- unter den vorgeschriebenen Betriebsbedingungen einwandfrei funktioniert,
- die Leistungsdaten erfüllt und
- nach den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung betrieben, instandgehalten und geprüft wird.

Werkflug ist ein Flug, der von der herstellenden/instandsetzenden Industrie im Rahmen der gemäß Verdingungsordnung für Leistung (VOL) festgelegten Verfahren zur Überprüfung der eigenen Leistung durchgeführt wird.

7.2 Beispiele für die auf Lufttüchtigkeit zu prüfenden Luftfahrzeugkomponenten/Geräte

1. Zur **Zelle** und ihren Hauptbaugruppen gehören

- Rumpfwerk,
- Fahrwerk,
- Leitwerk,
- Steuerwerk und
- Tragwerk.

2. Zu den **Antriebssystemen** gehören

- Kolbentriebwerke und -anlagen,
- Propeller-Turbinen-Luftstrahltriebwerke und -anlagen,
- Wellenleistungs-Turbinentriebwerke und -anlagen,
- Turbinen-Luftstrahltriebwerke und -anlagen,
- Gasgeneratoren und -anlagen,
- Staustrahl-Triebwerke und -anlagen,
- Flüssigkeits-Raketentriebwerke und -anlagen und
- Rotoren-/Propelleranlagen einschließlich Kraftübertragungsanlagen und -geräte.

3. Zur **Ausrüstung** gehören **Geräte** von

- Abstandswarnsystemen,
- elektrischer Bordversorgung,
- Feuerlöschanlagen,
- Flug- und Triebwerksüberwachungsanlagen,
- Flugregelanlagen,
- Flugsteuerungsanlagen,
- Hydraulikanlagen,
- Identifizierungsanlagen,
- Instrumenten und Anzeigen,
- Klimaanlage,
- Kraftstoffanlagen,
- Lebenserhaltungssystemen,
- Lufteinlauframpenanlagen,
- Navigationsanlagen,
- Pneumatikanlagen,
- Rettungs- und Sicherheitssystemen,

- Sauerstoffanlagen,
- Schmierstoffanlagen,
- Triebwerkssteuer- und Triebwerksregelanlagen,
- Vereisungsschutzanlagen,
- Bremsschirme,
- Luftwerterechner sowie
- Radar- und Funkhöhenmesser.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, weitere Geräte und Ausrüstung auf Lufttüchtigkeit zu prüfen, wenn die in der **Nr. 204** genannten Kriterien erfüllt sind, z.B.

- EloKa-Anlagen,
- Fliegersonderausrüstung,
- Kommunikationsanlagen,
- Lufttransportausrüstung,
- Radaranlagen,
- Waffen- und Waffenelektronikanlagen und
- zentrale Bordrechenanlagen.

7.3 Musterunterlagen

1. Bau- und Prüfvorschriften und Richtlinien

- 1.1 Rahmenvorschriften
- 1.2 Einzelvorschriften
- 1.3 Sondervorschriften
- 1.4 Genehmigte Abweichungen von den Vorschriften **1.1** bzw. **1.2**
- 1.5 Richtlinien

2. Unterlagen für die Erstellung, Prüfung und Pflege von Rechnerprogrammen (Software-Dokumentation)

3. Bau- und Herstellerunterlagen

- 3.1 Bau- und Funktionsbeschreibung
- 3.2 Konstruktionsunterlagen
 - 3.2.1 Zeichnungen (Übersichts-, Detail-, Einbauzeichnungen usw.)
 - 3.2.2 Listen (Zeichnungs-, Stück-, Teile-, Werkstoff-, Normteile usw.)
 - 3.2.3 Übersichtspläne (Schaltpläne, Blockschaltbilder, Systemübersichtspläne usw.)
- 3.3 Bearbeitungs-, Fertigungs- und Prüfverfahren
- 3.4 Angaben über Werkstoffe und Arbeitsverfahren sowie über Methoden zur Herstellung und des Zusammenbaus
- 3.5 Siegelmuster

4. Nachweisunterlagen

- 4.1 Musterprüfrahmenprogramm und detaillierte Musterprüfprogramme
- 4.2 Nachweisberichte der bzw. des Nachweispflichtigen
- 4.3 Anerkannte Musterzulassung in-/ausländischer Zulassungsbehörde

5. Nachstehende Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung, die sich aus o. a. Nrn. 2-4 ableiten:

- 5.1 Nachstehende Handbücher des GAF T.O.-Systems²
 - 1 Flughandbuch bzw. Bedienung
 - 5 Gewichts- und Ladedaten
 - 6 Inspektion
 - 9 Beladung
 - 17 Abstellen, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Lfz
 - 21 Ausrüstungsliste

² GAF T.O. = **German Air Force Technical Order**.

- 25 Einsatz von Waffen und Bomben (nuklear)
- 34 Einsatz von konventioneller Munition
- 35 Ausrüsten mit Zusatzausrüstung

werden vom LufABw freigegeben und sind von der bzw. dem Musterprüfbeauftragten (MPB)/der Musterprüfleitstelle (MPL) der bzw. des Nachweispflichtigen vorzulegen.


- 5.2 Für die übrigen GAF T.O. hat MPB/MPL der bzw. des Nachweispflichtigen sicherzustellen und zu bestätigen, dass sie mit den Firmenunterlagen gemäß der **Nrn. 2-4** übereinstimmen. Eine Vorlage zur Freigabe beim LufABw entfällt.
- 5.3 Bei Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung, die **nicht** nach dem GAF T.O.-System gegliedert sind (z.B. Interaktive Elektronische Technische Dokumentation (IETD), TVL), gelten **alle** Vorschriften bzw. Vorschriftenteile als Musterunterlagen, deren Inhalt den Vorschriften des GAF T.O.-Systems entsprechen. Die Vorgaben gemäß der **Nr. 5.1** und **Nr. 5.2** gelten sinngemäß auch für die Freigabe dieser Vorschriften bzw. Vorschriftenteile.
- 5.4 Die Vorgaben gemäß den **Nrn. 5.1-5.3** gelten auch für Vorschriften der Betriebs- und Materialerhaltung, die über das Medium „IETD“ zur Nutzung vorgesehen sind.

6. Forderungen für Stück- und Nachprüfung, Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit

Festlegung durch LufABw.

7.4 Musterprüfbericht

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Abschließender Musterprüfbericht	
--	---	---

Angaben zum Muster

Art des Luftfahrzeugs/Luftfahrtgerätes	
Musterbezeichnung	
Baureihenbezeichnung	
Entwicklungsbetrieb	
Hersteller	
Musterbetreuende Firma	

Art der Musterprüfung

umfassend vereinfacht ergänzend

Erklärung der Musterprüferin oder des Musterprüfers

- Aufgrund der Angaben ab Seite 2, Nr. 1-4 und der Begründung der Zulassungsempfehlung in Nr. 5 bestehen gegen eine
- Musterzulassung
- Änderung der Musterzulassung
- Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb

im Rahmen der angegebenen Werte und Bedingungen keine Bedenken.

- Aufgrund der Angaben ab Seite 2, Nr. 1-4 und der Begründung der Zulassungsaussage in Nr. 5, kann dem der Zulassung zugrundeliegenden Antrag **nicht zugestimmt** werden.

Im Auftrag


Ort, Datum

Unterschrift

Musterprüferin/Musterprüfer: Referat: Tel.:	MZ-Nummer:	Seite von
---	------------	--------------

7.5 Musterzulassungsschein

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	
------------------------------------	---

Musterzulassungsschein

MZ-Nummer	Ausgabe	Seite 1 von 2
Art des Luftfahrzeugs/Luftfahrtgerätes		
Musterbezeichnung		
Baureihenbezeichnung		
Entwicklungsbetrieb		
Hersteller		
Musterbetreuende Firma		

1. Das vorstehend bezeichnete Luftfahrzeugmuster/Luftfahrtgerätemuster ist verkehrssicher/lufttüchtig und wird für die Bundeswehr zugelassen.
2. Die Musterzulassung wird aufgrund der AR A1-275/2-8901 erteilt.
3. Die Musterzulassung gilt im Rahmen der Festlegungen im Kennblatt.
4. Die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit wurde durch eine
 umfassende vereinfachte ergänzende
 Musterprüfung nachgewiesen.

5. Der Musterzulassungsschein

MZ-Nummer	Ausgabe	vom
		wird hiermit ungültig.


6. Die Musterzulassung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die Erteilung zu Grunde gelegten Voraussetzungen und Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Siegel

Ort, Datum

LufABw

– Muster –

Luffahrtamt der Bundeswehr	Musterzulassungsschein	
---------------------------------------	-------------------------------	---

Gültiger Stand des Kennblatts

Kennblatt Seiten	Ausgabedatum der Seiten	Bemerkung

Verteiler:

1. Ausfertigung: Antragstellerin/Antragsteller
2. Ausfertigung: LufABw (Musterzulassung)
3. Ausfertigung: LufABw (Verkehrszulassung)
4. Ausfertigung: BAAINBw (HMilMZ)

Kopien: BAAINBw Q2.3

7.6 Kennblatt Luftfahrzeugmuster

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Kennblatt Luftfahrzeugmuster	
--	-------------------------------------	---

Dieses Kennblatt ist Bestandteil der Musterzulassung.

MZ-Nr.:

Die jeweils gültigen Seiten des Kennblatts sind mit Ausgabedatum im Musterzulassungsschein auf Seite 2 aufgeführt.

Die Musterzulassung gilt im Rahmen der in diesem Kennblatt aufgeführten Festlegungen.

Änderungen dieser Festlegungen bedürfen einer ergänzenden Musterprüfung.

Im Kennblatt sind nur die das Muster besonders kennzeichnenden Werte aufgeführt.

Alle nicht in diesem Kennblatt enthaltenen Festlegungen zum Muster sind den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung in der jeweiligen gültigen Ausgabe zu entnehmen.

Besondere Vorfälle, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind umgehend LufABw anzuzeigen.

Kennblatt zum Musterzulassungsschein MZ-Nr.:	Ausgabedatum der Seite:	Seite
---	-------------------------	-------

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Kennblatt Luftfahrzeugmuster	
--	-------------------------------------	---

1. Allgemeines**2. Zulassungsbasis****3. Technische Merkmale, Betriebsgrenzen und Auflagen****4. Forderungen für Stück- und Nachprüfung****5. Vorschriften für Betrieb- und Materialerhaltung**

Kennblatt zum Musterzulassungsschein MZ-Nr.:	Ausgabedatum:	Seite
---	---------------	-------

7.7 Kennblatt Luftfahrtgerätemuster

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Kennblatt Luftfahrtgerätemuster	
--	--	---

Dieses Kennblatt ist Bestandteil der Musterzulassung.

MZ-Nr.:

Die jeweils gültigen Seiten des Kennblatts sind mit Ausgabedatum im Musterzulassungsschein auf Seite 2 aufgeführt.

Die Musterzulassung gilt im Rahmen der in diesem Kennblatt aufgeführten Festlegungen.

Änderungen dieser Festlegungen bedürfen einer ergänzenden Musterprüfung.

Im Kennblatt sind nur die das Muster besonders kennzeichnenden Werte aufgeführt.

Alle nicht in diesem Kennblatt enthaltenen Festlegungen zum Muster sind den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung in der jeweiligen gültigen Ausgabe zu entnehmen.

Besondere Vorfälle, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind umgehend LufABw anzuzeigen.

Kennblatt zum Musterzulassungsschein MZ-Nr.:	Ausgabedatum:	Seite
---	---------------	-------

– Muster –


Luftfahrtamt der Bundeswehr	Kennblatt Luftfahrtgerätemuster	
--	--	---

1. Allgemeines**2. Zulassungsbasis****3. Technische Merkmale, Betriebsgrenzen und Auflagen****4. Forderungen für Stück- und Nachprüfung****5. Vorschriften für Betrieb- und Materialerhaltung**

Kennblatt zum Musterzulassungsschein MZ-Nr.:	Ausgabedatum:	Seite
---	---------------	-------

7.8 Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit

– Muster –

Luffahrtamt der Bundeswehr	Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit *	
-----------------------------------	--	---

Das Muster des Gerätes

Art	
Musterbezeichnung	
Baureihenbezeichnung	
Entwicklungsbetrieb	
Hersteller	
Gerätebetreuende Firma	

wurde im Rahmen der Musterprüfung des Luftfahrzeugmusters/Luffahrtgerätemusters

geprüft und festgestellt, dass durch dessen Nutzung die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des/der o.g. Luftfahrzeugmusters/Luffahrtgerätemuster nicht beeinträchtigt wird.

Art und Umfang der zulässigen Verwendung des Gerätes ist im Datenblatt festgelegt.

Änderungen am Gerätemuster bedürfen der vorherigen Zustimmung des LufABw.

Alle nicht im Datenblatt enthaltenen Festlegungen zum Gerätemuster sind den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung in der jeweils gültigen Ausgabe zu entnehmen.

Vorfälle und Störungen, die das Gerät bei seiner Verwendung zusammen mit einem Luftfahrzeug verursacht hat, sind LufABw umgehend anzuzeigen.

Diese Feststellung der Verträglichkeit kann widerrufen werden, wenn die zugrunde gelegten Voraussetzungen und Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Siegel

Ort, Datum

LufABw

Verteiler:


1. Ausfertigung: Antragstellerin/Antragsteller
2. Ausfertigung: LufABw

Kopien:

Reg.-Nr.:	Ersatz für:	Seite
Ausgabe:	Ausgabe vom:	

* Nichtzutreffendes entfällt bei Herausgabe

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit *	
--	--	---

1. Beschreibung des Gerätes**2. Technische Daten****3. Spezifikation/Bauunterlagen****4. Vorschriften für Abnahmeprüfung und Qualitätssicherungsmaßnahmen****5. Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung**

Reg.-Nr.: Ausgabe:	Ersatz für: Ausgabe vom:	Seite
-----------------------	-----------------------------	-------

* Nichtzutreffendes entfällt bei Herausgabe

7.9 Stückprüfschein

– Muster –

<p>BUNDESAMT FÜR AUSRÜSTUNG, INFORMATIONSTECHNIK UND NUTZUNG DER BUNDES- WEHR</p> <p>Zentrum technisches Qualitätsmanagement Regionalstelle</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/>  <p>Stückprüfschein</p>	
Für das Luftfahrzeug	
Baumuster:	Takt. Kennzeichen:
Hersteller:	Werk-Nr.:
Triebwerke:	
Musterbetreuende Firma:	
<p>wird hiermit die Stückprüfung gemäß den Bestimmungen der AR A1-275/2-8901 bescheinigt.</p> <p>Das Luftfahrzeug ist nach den vorliegenden, gültigen Bauunterlagen durch die Bundeswehr als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrtgerät der Bw zugelassenen Firma _____, Werk _____, hergestellt.</p> <p>Die Stückprüfung erfolgte aufgrund der Kennblattforderungen der MZ-Nr. _____ Ausg. _____.</p> <p>Das Luftfahrzeug ist verkehrssicher.</p> <p>Mit Abschluss der Stückprüfung wurden bisher _____ Flugstunden/Flüge/Starts mit diesem Luftfahrzeug durchgeführt.</p>	
<p>Leiterin oder Leiter ZtQRSt</p>	
<hr style="width: 100%;"/> <p>Ort, Datum</p>	<hr style="width: 100%;"/> <p>Siegel</p>
<hr style="width: 100%;"/> <p>Unterschrift</p>	

– Muster –

**BUNDESAMT FÜR AUSRÜSTUNG,
INFORMATIONSTECHNIK UND NUTZUNG DER BUNDESWEHR**

Zentrum technisches Qualitätsmanagement Regionalstelle



Stückprüfschein

Für das Triebwerk

Baumuster:	
Hersteller:	Werk-Nr.:
Musterbetreuende Firma:	

wird hiermit die Stückprüfung gemäß den Bestimmungen der AR A1-275/2-8901 bescheinigt.

Das Triebwerk ist nach den vorliegenden, gültigen Bauunterlagen durch die Bundeswehr als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrtgerät der Bw zugelassenen Firma _____, Werk _____, hergestellt.

Die Stückprüfung erfolgte aufgrund der Kennblattforderungen der MZ-Nr. _____ Ausg. _____.
Das Luftfahrzeug ist verkehrssicher.

Leiterin oder Leiter ZiQRSt

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

– Muster –

**BUNDESAMT FÜR AUSRÜSTUNG,
INFORMATIONSTECHNIK UND NUTZUNG DER BUNDESWEHR**

Zentrum technisches Qualitätsmanagement Regionalstelle



Stückprüfschein

Für das Luftfahrtgerät

Baumuster:	
Hersteller:	Werk-Nr.:
Musterbetreuende Firma:	

wird hiermit die Stückprüfung gemäß den Bestimmungen der AR A1-275/2-8901 bescheinigt.

Das Luftfahrtgerät ist nach den vorliegenden, gültigen Bauunterlagen durch die Bundeswehr als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrtgerät der Bw zugelassenen Firma _____, Werk _____, hergestellt.

Die Stückprüfung erfolgte aufgrund der Kennblattforderungen der MZ-Nr. _____ Ausg. _____.
Das Luftfahrzeug ist verkehrssicher.

Leiterin oder Leiter ZtQRSt

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift


7.10 Nachprüfschein

– Muster –

Dienststelle		
<h3>Nachprüfschein</h3>		
Für das Luftfahrzeug		
Baumuster	Werk-Nr.	Kennzeichen
<hr/> <p>1. Hiermit wird bestätigt, dass o. a. Luftfahrzeug bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Grundüberholung <input type="checkbox"/> Änderungsüberholung <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahme <p>Art der Maßnahme</p> <hr/>		
einer umfassenden Nachprüfung bei		Betriebsstunden Zelle unterzogen wurde.
2. Das Luftfahrzeug ist verkehrssicher.		
Es ist spätestens am	/bei	Betriebsstunden Zelle
der nächsten umfassenden Nachprüfung zu unterziehen.		
3. Bemerkungen:		
Ort, Datum	Unterschrift (Name, Dienstbezeichnung)	
	, Siegel	
<hr/>		

7.11 Verkehrszulassungsschein-Zulassung zum Flugbetrieb

– Muster –

<p>BUNDESWEHR</p>  <p>Verkehrszulassungsschein – Zulassung zum Flugbetrieb –</p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Luftfahrzeugrolle</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Band:</td> <td style="width: 50%;">Blatt:</td> </tr> </table>	Luftfahrzeugrolle		Band:	Blatt:
Luftfahrzeugrolle						
Band:	Blatt:					
<p>1. Das Luftfahrzeug</p>						
Kennzeichen:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100%;">Hersteller:</td> </tr> <tr> <td>Baumuster:</td> </tr> <tr> <td>MZ-Nr.:</td> </tr> </table>	Hersteller:	Baumuster:	MZ-Nr.:	Werknummer:	
Hersteller:						
Baumuster:						
MZ-Nr.:						
Halter:						
<p>wird hiermit gemäß AR A1-275/2-8901 zum Flugbetrieb in der Bundeswehr zugelassen.</p>						
<p>2. Es ist in der Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr eingetragen.</p>						
<p>3. Der Einsatz im Flugbetrieb setzt den ordnungsgemäßen Nachweis der Verkehrssicherheit (siehe Anlage) voraus.</p>						
<p>4. Die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugs erfordert die Einhaltung der Betriebsgrenzen und die Instandhaltung in Übereinstimmung mit den Technischen Vorschriften.</p>						
<p>5. Bemerkungen:</p>						
<p>Luftfahrtamt der Bundeswehr</p>						
<p>Siegel</p>						
<p>_____ Ort, Datum</p>	<p>_____ Name, Dienstgrad</p>					
<p>1. Original für Bordbuch 2. Ausfertigung für LL-Akte 3. Ausfertigung für LufABw</p>						

– Muster –

1		Nachweis der Verkehrssicherheit		Baumuster:
Anlage zur Zulassung zum Flugbetrieb				Werk-Nr.:
				Kennz.:
Art der Prüfung		Anlass und Befund der Prüfung	Ort, Datum, Stempel, Unterschrift	Prüfvermerk
Nächste Prüfung				
Datum	Stunden			
1		2	3	4
1				
Stückprüfung				
2				
3				
4				
5				
6				

7.12 Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	
------------------------------------	---

Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –

Seite 1 von 2 Seiten

		Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr	
VVZ-Nummer	Ausgabe	Band	Blatt

Art des Luftfahrzeugs	
Muster-/Prototypen-bezeichnung	
Baureihe/Baujahr	
Werknummer/Kennzeichen	
Entwicklungsbetrieb	
Hersteller	
Muster-/Prototypen-betreuende Firma	
Halter	


1. Der Einsatz im Flugbetrieb setzt den ordnungsgemäßen Nachweis der Verkehrssicherheit gemäß Anlage 1 voraus.
2. Für das vorstehend bezeichnete Luftfahrzeug ist die vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb gemäß Festlegungen der Anlage 2 erteilt.
3. Diese vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb wird aufgrund der AR A1-275/2-8901 erteilt.
4. Die vom LufABw erteilte vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb

VVZ Nummer	Ausgabe	vom	
			wird hiermit ungültig.

5. Diese vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb erlischt, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Ort, Datum	Siegel	LufABw
------------	--------	--------

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –	
--	---	---

Verzeichnis der gültigen Seiten der Anlage 2

Seite	Datum	Bemerkung

Verteiler:

- 1. Ausfertigung: Bordbuch
- 2. Ausfertigung: LL-Akte
- 3. Ausfertigung: LufABw


Kopien (ohne Anlage 1):

Bearbeiterin/Bearbeiter: Referat: Tel.:	VVZ-Nr.:	Ersatz für VVZ-Nr.: Ausgabe: vom:	Seite 2 von 2 Seiten
---	----------	---	-------------------------

– Muster –

1 Nachweis der Verkehrssicherheit für die Prototypen-/Vorserienprüfung Anlage 1 zum Verkehrszulassungsschein		Baumuster:		
		Werk-Nr.:		
		Kennz.:		
Art der Prüfung		Prüfvermerk		Besondere Vermerke
Nächste Prüfung				
Datum	Stunden	Anlass und Befund der Prüfung	Ort, Datum, Stempel, Unterschrift	
1		2	3	4
1 Prototypenprüfung				
2				
3				
4				
5				
6				

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Festlegungen zum Luftfahrzeug Anlage 2 zum Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –	
--	---	---

Musterbezeichnung	Werk-Nr.	Kennzeichen
-------------------	----------	-------------

1. Allgemeines

Das vorgenannte Luftfahrzeug ist innerhalb der in dieser Anlage und in den gültigen Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung festgelegten Bedingungen zu betreiben.

Vorfälle, die die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugs beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können, sind LufABw umgehend anzuzeigen.

Alle Änderungen, die die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugs betreffen, bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung durch LufABw.

2. Beschreibung des Luftfahrzeugs

3. Technische Daten und Betriebsgrenzen

4. Einschränkungen und Auflagen

5. Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung

6. Erprobungsbedingte Änderungen/Ergänzungen

Entfällt bei Prototypen


Anlage 2 zum Verkehrszulassungsschein – Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb –	VVZ-Nr.:	Datum	Seite
---	----------	-------	-------

7.13 Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb							
<p>Art des Luftfahrzeugs:</p> <p>Musterbezeichnung:</p> <p>Kennzeichen:</p> <p>Werknummer:</p> <p>Halter/Nutzer:</p> <p>Vorhaben:</p>								
<p>Hiermit erteilt LufABw UAbt 2 II die Genehmigung, vorgenanntes Luftfahrzeug abweichend von der Musterzulassung und den gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften unter den nachfolgend beschriebenen Änderungen/Bedingungen im Flugbetrieb einzusetzen.</p> <p>Alle darüber hinausgehenden Änderungen bedürfen der Genehmigung des LufABw UAbt 2 II.</p> <p>Vorfälle und Störungen im Zusammenhang mit den oben angegebenen Luftfahrzeugen/ Vorhaben sind dem LufABw UAbt 2 II und dem LufABw UAbt 2 I unverzüglich zu melden.</p> <p>Ort, Datum, Dienstsiegel Unterschrift 51127 Köln,</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">1. Ausfertigung</td> <td style="width: 60%;">LtdIng TSK</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">Köln</td> </tr> <tr> <td>2. Ausfertigung</td> <td>LufABw</td> <td style="text-align: right;">Köln</td> </tr> </table> <p><u>Kopien:</u></p>			1. Ausfertigung	LtdIng TSK	Köln	2. Ausfertigung	LufABw	Köln
1. Ausfertigung	LtdIng TSK	Köln						
2. Ausfertigung	LufABw	Köln						
Bearbeiterin/Bearbeiter: Tel.:	GEF-Nr.:	Seite 1 von						

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb	
--------------------------------	--	---

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**2. Abweichungen des Bau- und Konfigurationszustandes des Lfz vom Muster****3. Dokumentation des vom Muster abweichenden Bau- und Konfigurationszustandes****4. Abweichungen von den Betriebsgrenzen des Musters****5. Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu den gültigen Vorschriften für Betrieb- und Materialerhaltung des Musters****6. Auflagen für den Einsatz des jeweiligen Lfz im Vorhaben****7. Auflagen für den Einsatz des jeweiligen Lfz außerhalb des Vorhabens****8. Zeitliche Limitierung**

Bearbeiterin/Bearbeiter: Referat: Tel.:	GEF-Nr.: MZ-Nr.: Ausgabe: vom	Ersatz für GEF-Nr.: vom	Seite 2 von
---	-------------------------------------	-------------------------------	-------------

7.14 Abschluss der Stückprüfung am Boden

– Muster –

**BUNDESAMT FÜR AUSTRÜSTUNG,
INFORMATIONSTECHNIK UND NUTZUNG DER BUNDESWEHR**

Zentrum technische Qualitätsmanagement Regionalstelle



Abschluss der Stückprüfung am Boden

Für das Luftfahrzeug

Takt. Kennzeichen

Flugzeugbaumuster:	Werk-Nr.:
Hersteller:	
Triebwerke:	

wird hiermit der vorläufige Abschluss der Stückprüfung am Boden entsprechend den Bestimmungen der AR A1-275/2-8901 bescheinigt.

Das Luftfahrzeug ist nach den vorliegenden, anerkannten Bauunterlagen von der von der Bundeswehr als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrtgerät der Bw zugelassenen Firma _____, Werk _____, hergestellt.

Die Stückprüfmaßnahmen am Boden wurden mit den genehmigten Prüfvorschriften ausgeführt.

Das Luftfahrzeug wird für den Stückprüfflugbetrieb freigegeben.


Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

7.15 Verkehrszulassungsschein – Fluggenehmigung –

– Muster –

<p>BUNDESWEHR</p>  <p>Verkehrszulassungsschein – Fluggenehmigung –</p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Luftfahrzeugrolle</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Band:</td> <td style="width: 50%;">Blatt:</td> </tr> </table>	Luftfahrzeugrolle		Band:	Blatt:				
Luftfahrzeugrolle										
Band:	Blatt:									
<p>1. Für das Luftfahrzeug</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td rowspan="3" style="width: 20%; vertical-align: top;">Kennzeichen:</td> <td style="width: 40%;">Hersteller:</td> <td rowspan="3" style="width: 40%; vertical-align: top;">Werknummer:</td> </tr> <tr> <td>Baumuster:</td> </tr> <tr> <td>MZ-Nr.:</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding-top: 5px;">Eigentümer:</td> </tr> </table> <p>wird hiermit gemäß der AR A1-275/2-8901 eine Fluggenehmigung erteilt.</p>			Kennzeichen:	Hersteller:	Werknummer:	Baumuster:	MZ-Nr.:	Eigentümer:		
Kennzeichen:	Hersteller:	Werknummer:								
	Baumuster:									
	MZ-Nr.:									
Eigentümer:										
<p>2. Zweck:</p> <p>z. B. Überführungsflug von nach mit den Beanstandungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstehender NPF³ nach durchgeführter Sonderinspektion „Standzeit über 90 Tage“, • NPF kann nicht durchgeführt werden wegen Korrosionsproblemen an den Tragflächen. 										
<p>3. Bemerkungen:</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kürzest mögliche Flugroute mit Begleit-Luftfahrzeug oder unter Sichtflugbedingungen, • Minimumbetankung, • nachprüfflugberechtigte Besatzung, • keine fälligen TCI⁴-Teile bzw. Inspektionen zum Zeitpunkt der Überführung. 										
<p>Ort,</p> <p>_____</p>	<p>Luftfahrtamt der Bundeswehr</p> <p>_____</p>									
<p>_____</p> <p>Siegel</p>										
<p>Original für Bordbuch</p> <p>2. Ausfertigung für LufABw</p>										

³ Nachprüfflug

⁴ Time Change Item


7.16 Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr

– Muster –

Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr			Band:
			Blatt:
1. Kennzeichen: 2. Art des Lfz: 3. Baumuster: 4. Werknummer:	Halter – Dienststelle	Veränderungen, Grundlage der Ein- tragung in Spalte II	Datum der Eintragung
I	II	III	IV


7.17 Lärmzeugnis

– Muster –

Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany		Zeugnis Nummer: Band/Blatt Document Number:		
				
Luftfahrtamt der Bundeswehr Verkehrszulassungsstelle für Luftfahrzeuge der Bundeswehr LÄRMZEUGNIS Noise Certificate				
1. Staatszugehörigkeit- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks:		2. Baureihe: Typ/Model:		3. Werknummer: Serial Number: Baujahr: Year of Manufacturing:
4. Motor Muster/Baureihe: Engine Type/Model:		5. Hauptrotor/Propeller: Mainrotor Type/Model:		6. Heckrotor Muster/Baureihe: Tailrotor Type/Model:
a) Höchstzulässige Startleistung/Ladedruck: Max. Take-Off Power/Manifold Pressure: kW		a) Gemessener Durchmesser: Measured Diameter: m Ø		a) Gemessener Durchmesser: Measured Diameter: m Ø
b) Höchstzulässige Dauerleistung/Ladedruck/Motordauerleistung: Max. Continuous Power/Manifold Pressure/Continuous Engine RPM: kW		b) Blattzahl: Number of Blades: U/min		b) Blattzahl: Number of Blades: U/min
7. Maximale Startmasse (kg): Maximum Take-Off Mass		8. Maximale Landemassee (kg): Maximum Landing Mass (kg):		
9. Dieses Lärmzeugnis besitzt nur Gültigkeit, solange die bestätigten Daten und Betriebsgrenzen keine Änderung erfahren. Es ist im Luftfahrzeug mitzuführen. This Noise Certificate is valid only as long as the data and limitations will not be modified. It has to be carried in the aircraft.				
Messpunkt Measurement Point	Höchstmassee Max. Mass kg	Lärmpegel Noise Level EPNdB	90 % Vertrauensbereich 90 % Confidence Level EPNdB	Lärmgrenzwert Noise Limit EPNdB
Start Take-Off				
Überflug Fly Over				
Landeanflug Approach				
10. Bemerkungen Remarks				
11. Dieses Lärmzeugnis wird gemäß Anhang 16, Band I des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 07. Dezember 1944 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 für das bei Instandhaltung und Betrieb gemäß oben aufgeführte Luftfahrzeug ausgestellt, das den einschlägigen Anforderungen und Betriebseinschränkungen als lärmarm im Sinne des obigen Lärm-schutzstandards anzusehen ist. This Noise Certificate is issued pursuant to Annex 16, Volume I to the Convention of International Civil Aviation dated Dec. 7, 1944 and Regulation (EC) no. 2018/1139, Article 9 in respect of the above mentioned aircraft, which is considered to comply with the indicated standard when maintained and operated at a low noise level in accordance with the relevant requirements and operating limitations.				
Ort und Datum Place and Date		Dienstsiegel Official Stamp		Unterschrift Signature
_____				_____
				LufABw

7.18 Antrag auf Erteilung eines Musterprüfrahmenprogrammes

– Muster –

Luftfahrtamt der Bundeswehr	Antrag auf Erteilung eines Musterprüfrahmenprogrammes	
1. Name und Adresse des Antragstellers: HMiIMZ/PL		
2. Art: 3. Waffensystemkode: 4. Musterbezeichnung: 5. Baureihe:	6. nachrichtlich: HMiIMZ (falls nicht Antragsteller) 7. Bezeichnung des Vorhabens	

1. Beschreibung des Projekts/Vorhabens

Ä

2. Begründende Unterlagen

z. B. Vertrag, Leistungsbeschreibung, Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung (FFF), Einsatzszenarien, Einsatzprofile, Nutzungs- bzw. Betriebsbedingungen, Betriebsbereich... d. h. Information über die Nutzerforderung
Diese Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen.

3. Änderung des Bau- und Konfigurationsstandes

Ggf. Beschreibung der Änderung (z. B.: Messanlage, neues Funkgerät, andere Rettungswinde, neue Außenlast, usw.).

4. Abweichung von den Betriebsgrenzen des Musters

Ggf. wenn der Antragsgegenstand abweichend von der freigegebenen Enveloppe betrieben werden soll.

5. Abweichung von den gültigen Vorschriften des Musters

Ggf. wenn der Antragsgegenstand abweichend von der freigegebenen Dokumentation betrieben werden soll oder wenn die für den Betrieb der Änderung notwendigen Vorschriften noch nicht in die Dokumentation eingearbeitet sind.

Ä

HMilMZ/PL

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

7.19 Antrag auf Zulassung/Feststellung/Genehmigung

– Muster –

<p>1. Name und Adresse des Antragstellers: HMilMZ/PL/BVV</p>	<p>2. Antrag auf</p> <p><input type="checkbox"/> Kategoriebezogene Typfreigabe (TF)</p> <p><input type="checkbox"/> Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit (FdNdV/L)</p> <p><input type="checkbox"/> Fluggenehmigung (FG)</p> <p><input type="checkbox"/> Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb (GEF)</p> <p><input type="checkbox"/> Musterzulassung (MZ)</p> <p><input type="checkbox"/> Verwendungsgenehmigung Fallschirmsysteme (VGF)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorläufige Verkehrszulassung (VVZ)</p>
<p>3. Art des Luftfahrzeugs/Luftfahrtgeräts:</p> <p>4. Waffensystemcode:</p> <p>5. Musterbezeichnung:</p> <p>6. Baureihe:</p>	<p>7. Werknummer/Kennzeichen:</p> <p>8. Halter/Nutzer:</p> <p>9. nachrichtlich: <i>HMilMz (falls nicht Antragsteller)</i></p> <p>10. Bezeichnung des Vorhabens</p>

1. Beschreibung des Projekts/Vorhabens

u. a.:

ggf. Bezeichnung des Querschnittsgerätes, der Zusatzausrüstung, des Bodendienst- und Prüfgerätes oder der Bodenanlagen sowie Nennung der Muster, an oder in welchen diese betrieben oder mitgeführt werden sollen und ggf. musterseitig vorgegebene Forderungen bezüglich der durch den Betrieb bzw. das Mitführen von Zusatzausrüstung, Bodendienst- und Prüfgerät oder Bodenanlagen betroffenen Schnittstellen des Musters, Angabe des Entwicklungsbetriebes, Angabe des Herstellers, Angabe des nachweisführenden Betriebes.

2. Änderung des Bau- und Konfigurationsstandes

Ggf. Beschreibung der Änderung (z. B.: Messanlage, neues Funkgerät, andere Rettungswinde, neue Aussenlast, usw.).

3. Abweichung von den Betriebsgrenzen des Musters

Ggf. wenn der Antragsgegenstand abweichend von der freigegebenen Enveloppe betrieben werden soll.

4. Abweichung von den gültigen Vorschriften des Musters

Ggf. wenn der Antragsgegenstand abweichend von der freigegebenen Dokumentation betrieben werden soll oder wenn die für den Betrieb der Änderung notwendigen Vorschriften noch nicht in die Dokumentation eingearbeitet sind.

5. Nachweisunterlagen

z. B.:

MPRP/MPP inkl. Vorschlag/Bewertung des HMilMZ, Test Reports, Qualifikationspläne, DDPs, Verification Sheets, Qualification Sheets, Type Inspection Reports, MSRs, TNs, Einbaupläne, Flugversuchsprogramm, Einbaukontrollbestätigung, Bilder, ermittelte Lärmpegel oder Lärmzertifikate usw..

Diese Nachweise **sind** mit dem Antrag einzureichen.

6. Zeitrahmen

Angabe zur Dauer des Vorhabens, Zeitplan zur Planung der Aktivitäten vorschlagen, über Meilensteine/Wunschtermine informieren.

Der Antragsteller bestätigt hiermit, dass die Unterlagen korrekt und vollständig sind.


HMilMZ/PL/BVV

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

7.20 Erlaubnisschein für Prüfpersonal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät

– Muster –

Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Das Luftfahrtamt der Bundeswehr  Erlaubnisschein für Prüfpersonal von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr
Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	

Vorderseite

Kontroll Nr.: _____ Name, Vorname: _____ DGrad/ABez: _____ PK: _____ TrT/Dst _____ _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift Inhaber / in</p> Erlaubnisschein ist gültig bis: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	Art der Erlaubnis: _____ Fachrichtung / Sachgebiet / Aufgabenbereich: _____ Muster: _____ Bemerkungen: _____	Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p> Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>
--	---	---

Rückseite

7.21 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-270/3	Das Luftfahrtamt der Bundeswehr
2. A1-275/2-8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 2
3. A1-270/4-8901	Unbemannte Luftfahrzeugsysteme in der Bundeswehr
4. C1-275/2-8956	Genehmigung von Luftfahrtbetrieben
5. LuftVG	Luftverkehrsgesetz
6. LuftVGBV	Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG-Beleihungsverordnung - LuftVGBV)
7. C1-275/1-8900	Bestimmungen zur Beauftragung mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz und der Beleihungsverordnung zum Luftverkehrsgesetz
8. Bundesgesetzblatt	BGBl. I S. 788 vom 1. Oktober 1956

7.22 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	17.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung • Geänderte Textanteile zur A1-1525/0-8901 sind mit Randkennzeichnung versehen.
1.1	09.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung <ul style="list-style-type: none"> + Anlagen 7.18 und 7.19 + Bereinigung einer fehlerhaften Beschreibung unter Nr. 251